

# Smith + Nephew

# InCentive Capital

## Öffentliches Übernahmeangebot

der

### Smith & Nephew Group plc, London

(Smith & Nephew plc garantiert die Verpflichtungen der Smith & Nephew Group plc, die aus diesem öffentlichen Übernahmeangebot entstehen)

für alle sich im Publikum befindenden

## Inhaberaktien der InCentive Capital AG, Zug, von CHF 20 Nennwert

### Transaktions- übersicht

Die Verwaltungsräte von Smith & Nephew und Centerpulse haben sich auf den Zusammenschluss ihrer Unternehmen geeinigt, um gemeinsam ein weltweit führendes Orthopädieunternehmen zu bilden. Die Transaktion wird vollzogen, indem die Smith & Nephew Group plc (welche die neue Holdinggesellschaft von Smith & Nephew sein wird) ein Angebot für Centerpulse und parallel dieses Angebot für InCentive Capital, welche zirka 18.9% des Aktienkapitals von Centerpulse hält, unterbreitet. Der Verwaltungsrat der InCentive Capital empfiehlt dieses InCentive Angebot zur Annahme.

### Angebotsfrist

Vom 25. April 2003 bis 24. Juni 2003, 16.00 Uhr MEZ  
(Smith & Nephew Group behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist – mit vorheriger Bewilligung der Übernahmekommission – über 40 Börsentage hinaus zu verlängern).

### Identifikation

	Valoren Nr.	ISIN	Bloomberg
Inhaberaktien InCentive Capital AG	286089	CH0002860895	INC SW
Namenaktien Smith & Nephew plc	1103058	GB0009223206	SN/ LN
Namenaktien Smith & Nephew Group plc	1580453	GB0032838319	(wird beantragt)
Namenaktien Centerpulse AG			
– erste Linie (nicht für Umtausch bestimmt)	654485	CH0006544859	CEPN SW
– zweite Linie (für Umtausch bestimmt)	1588547	CH0015885475	CEPNE SW

### Durchführende Bank:



Lombard Odier Darier Hentsch

### Financial Advisor:

LAZARD

## Angebotsbeschränkungen

### United States of America

Offering materials relating to the tender offer described herein are not being distributed, directly or indirectly, in or into, or by use of the mail, or by any means or instrumentality of interstate or foreign commerce of, or any facilities of a national securities exchange of, the United States of America or any of the other jurisdictions referred to under the heading “Other Jurisdictions” below (together the “Restricted Jurisdictions”) and may only be accepted outside of the Restricted Jurisdictions. This includes, but is not limited to, facsimile transmission, telex and telephone. Offering materials with respect to the tender offer may not be distributed in nor sent to the Restricted Jurisdictions and may not be used for the purpose of soliciting the purchase of any securities of InCentive, from anyone in any jurisdiction, including the Restricted Jurisdictions, in which such solicitation is not authorised, or to any person to whom it is unlawful to make such solicitation, and doing so may invalidate any purported acceptance.

### Andere Rechtsordnungen

Informationsmaterial, das im Zusammenhang mit diesem Angebotsprospekt verwendet wird, darf nicht in Länder oder Rechtsordnungen – einschliesslich Kanada, Australien oder Japan – versandt werden, in welchen ein solches öffentliches Übernahmeangebot widerrechtlich wäre, gegen das anwendbare Recht verstossen würde oder welche von der Smith & Nephew Group zusätzliche Gesuche oder andere Handlungen im Zusammenhang mit staatlichen, regulatorischen oder sonstigen Behörden – einschliesslich Kanada, Australien oder Japan – erfordern würden, oder welche für die Smith & Nephew Group Anpassungen oder Änderungen ihres Übernahmeangebotes erforderlich machen würde. Dokumente, die im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot stehen, dürfen nicht zum Zwecke der Werbung für Käufe von Beteiligungsrechten von InCentive durch Personen in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verwendet werden.

## Forward-Looking Statements

This Offer Document contains forward-looking statements within the meaning of the United States Private Securities Litigation Reform Act of 1998. More detailed information about such factors is set forth in Smith & Nephew Group’s and Centerpulse’s respective filings with the SEC and the Listing Particulars.

**Dieser Angebotsprospekt ist kein Emissionsprospekt i.S.v. Art. 652a oder von Art. 1156 des Schweizerischen Obligationenrechts.**

## Abkürzungen und Definitionen

Die folgenden Bezeichnungen und Ausdrücke haben die untenstehende Bedeutung, es sei denn sie würden in diesem Angebotsprospekt anders definiert:

<b>Access Trust</b>	Der Trust, welcher Eigentümer der Common Access Shares ist
<b>Angebote</b>	Das Centerpulse Angebot und das InCentive Angebot
<b>Angebotsprospekt</b>	Dieser Angebotsprospekt vom 25. April 2003
<b>Angepasster NAV</b>	Der Net Asset Value (innerer Wert) der InCentive am letzten Tag der Angebotsfrist, welcher unter Anwendung der Methoden und Prinzipien bestimmt und berechnet wird, welche von InCentive auf konstanter Basis vor dem 20. März 2003 bei der Bestimmung ihres inneren Wertes angewendet wurden, aber abzüglich des Wertes der Centerpulse Beteiligung und abzüglich (i) aller von InCentive zu zahlenden Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem InCentive Angebot, (ii) dem Wert der Eigenen InCentive Aktien (sofern vorhanden) und (iii) dem Betrag von irgendwelchen von Smith & Nephew und von Smith & Nephew Group erlittenen Schäden, Verbindlichkeiten und Ausgaben, welche von einem Erwerb von InCentive Aktien oder Centerpulse Aktien durch InCentive resultieren, als Folge dessen Smith & Nephew Group gesetzlich verpflichtet wäre, den Angebotspreis im InCentive Angebot oder im Centerpulse Angebot zu erhöhen
<b>Annehmende Aktionäre</b>	Die annehmenden Aktionäre im InCentive Angebot zusammen mit den annehmenden Centerpulse Aktionären im Centerpulse Angebot
<b>BEHG</b>	Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995
<b>BEHV-EBK</b>	Verordnung der EBK vom 25. Juni 1997 über die Börsen und den Effektenhandel
<b>Centerpulse</b>	Centerpulse AG, Zürich, Schweiz
<b>Centerpulse Aktie(n)</b>	Namenaktie(n) von Centerpulse mit einem Nennwert von je CHF 30
<b>Centerpulse Aktionäre</b>	Personen, welche Centerpulse Aktien halten
<b>Centerpulse Angebot</b>	Das öffentliche Übernahmeangebot der Smith & Nephew Group für alle sich im Publikum befindenden Centerpulse Aktien, welches im Detail in einem Angebotsprospekt mit demselben Datum wie dieser Angebotsprospekt beschrieben ist
<b>Centerpulse Beteiligung</b>	Von InCentive gehaltene Centerpulse Aktien
<b>Common Access Shares</b>	Common Access Shares (Aktien), ausgegeben von Smith & Nephew, die treuhänderisch für alle (Stamm-) Aktionäre von Smith & Nephew Group im Access Trust gehalten werden
<b>Companies Act</b>	Der Companies Act 1985 in der jetzt gültigen Fassung (wie er in England & Wales in Kraft ist)
<b>Court Scheme</b>	Die vorgeschlagene Regelung gemäss Art. 425 des Companies Act, wie ursprünglich vorgesehen oder mit jenen Änderungen, Ergänzungen oder Bedingungen, die durch das Gericht gutgeheissen oder auferlegt werden
<b>Eigene InCentive Aktien</b>	Von InCentive oder ihren Tochtergesellschaften gehaltene InCentive Aktien

<b>InCentive oder InCentive Capital</b>	InCentive Capital AG, Zug, Schweiz
<b>InCentive Aktie(n)</b>	Inhaberaktie(n) der InCentive mit einem Nennwert von je CHF 20
<b>InCentive Aktionäre</b>	Personen, welche InCentive Aktien halten
<b>InCentive Angebot</b>	Das öffentliche Übernahmeangebot von Smith & Nephew Group für alle sich im Publikum befindenden InCentive Aktien wie im Detail in diesem Angebotsprospekt beschrieben
<b>InCentive Hauptaktionäre</b>	Herr René Braginsky und Herr Hans Kaiser gemeinsam mit gewissen Mitgliedern seiner Familie, «Zürich» Versicherungs-Gesellschaft (handelnd für sich selbst sowie für «Zürich» Lebensversicherungs-Gesellschaft und La Genevoise, Compagnie d'Assurance sur la Vie) und III Institutional Investors International Corp, welche gemeinsam 77% des Kapitals und der Stimmen der InCentive kontrollieren
<b>InCentive Tender Agreement</b>	Der Vertrag zwischen Smith & Nephew, Smith & Nephew Group und den InCentive Hauptaktionären vom 20. März 2003
<b>InCentive Transaction Agreement</b>	Der Vertrag zwischen Smith & Nephew, Smith & Nephew Group und InCentive vom 20. März 2003
<b>Investment Manager</b>	InCentive Asset Management AG, Zürich, Schweiz, als InCentives hauptsächlicher Investment Manager
<b>Listing Particulars</b>	Die englischen Listing Particulars vom 24. April 2003 von Smith & Nephew Group bezüglich Ausgabe von bis zu 1'260'000'000 Neue Stammaktien
<b>MEZ</b>	Mitteuropäische Zeit
<b>Neue ADS</b>	Neue American Depositary Shares von Smith & Nephew Group
<b>Neue Stammaktien</b>	(Stamm-)Namenaktien von Smith & Nephew Group mit einem Nennwert von je GBP 0.125, deren voll einbezahlte Ausgabe gemäss Court Scheme und den Angeboten vorgesehen ist
<b>Regulations</b>	Die UK Uncertificated Securities Regulations 2001
<b>Smith &amp; Nephew</b>	Smith & Nephew plc, London, Grossbritannien
<b>Smith &amp; Nephew Aktie(n)</b>	(Stamm-)Aktien von Smith & Nephew, mit einem Nennwert von je 12½ pence
<b>Smith &amp; Nephew Aktionäre</b>	Personen, welche Smith & Nephew Aktien halten
<b>Smith &amp; Nephew Group</b>	Smith & Nephew Group plc, mit eingetragenem Sitz in London, Grossbritannien, und Geschäftssitz in Cartigny/Genf, Schweiz
<b>Smith &amp; Nephew Group Aktie(n)</b>	Namenaktie(n) von Smith & Nephew Group
<b>Smith &amp; Nephew Group Aktionäre</b>	Personen, welche Smith & Nephew Group Aktien halten
<b>Transaktion</b>	Das Court Scheme und die Angebote
<b>Trustee</b>	Smith & Nephew Trustee Limited, der Trustee des Access Trust

<b>Übernahmekommission</b>	Schweizerische Kommission für öffentliche Übernahmeangebote
<b>UEV-UEK</b>	Verordnung der Übernahmekommission vom 21. Juli 1997 über öffentliche Kaufangebote
<b>Vollzugsdatum</b>	Vollzugsdatum des InCentive Angebots wie in Abschnitt J. «Durchführung des InCentive Angebots» definiert, mit dem gleichen Vollzugsdatum welches auch für das Centerpulse Angebot gilt

## Einleitung

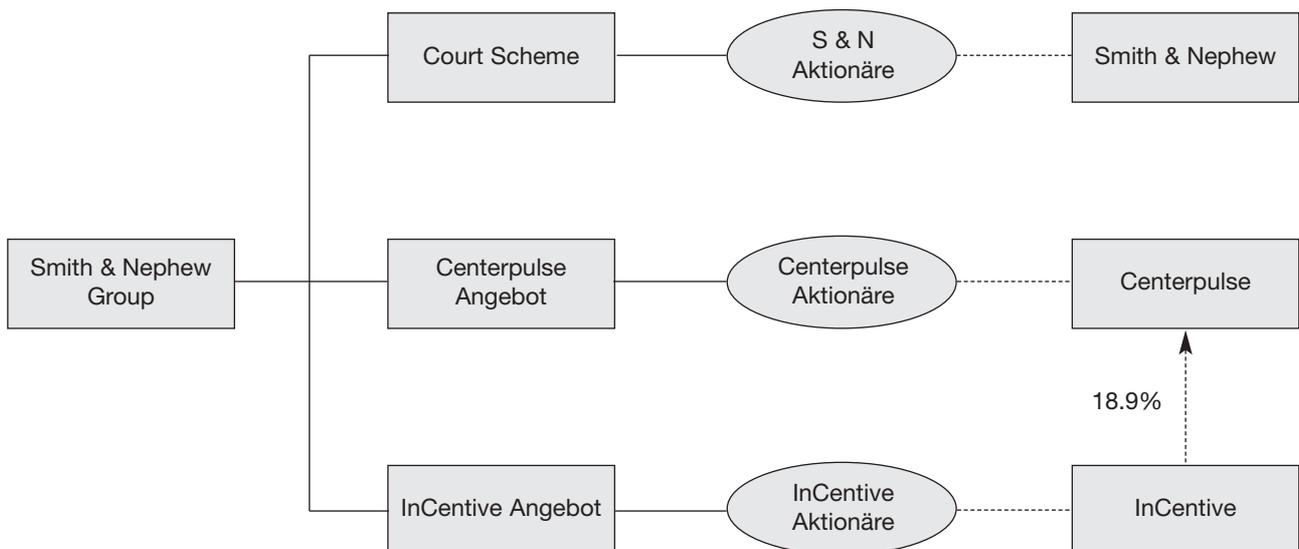
Smith & Nephew Group unterbreitet hiermit ein öffentliches Übernahmeangebot im Sinne von Art. 22 ff. BEHG für alle sich im Publikum befindenden InCentive Aktien.

Am 20. März 2003 haben die Verwaltungsräte von Smith & Nephew und Centerpulse den Zusammenschluss ihrer Unternehmen bekanntgegeben, um ein weltweit führenden Orthopädieunternehmen zu bilden.

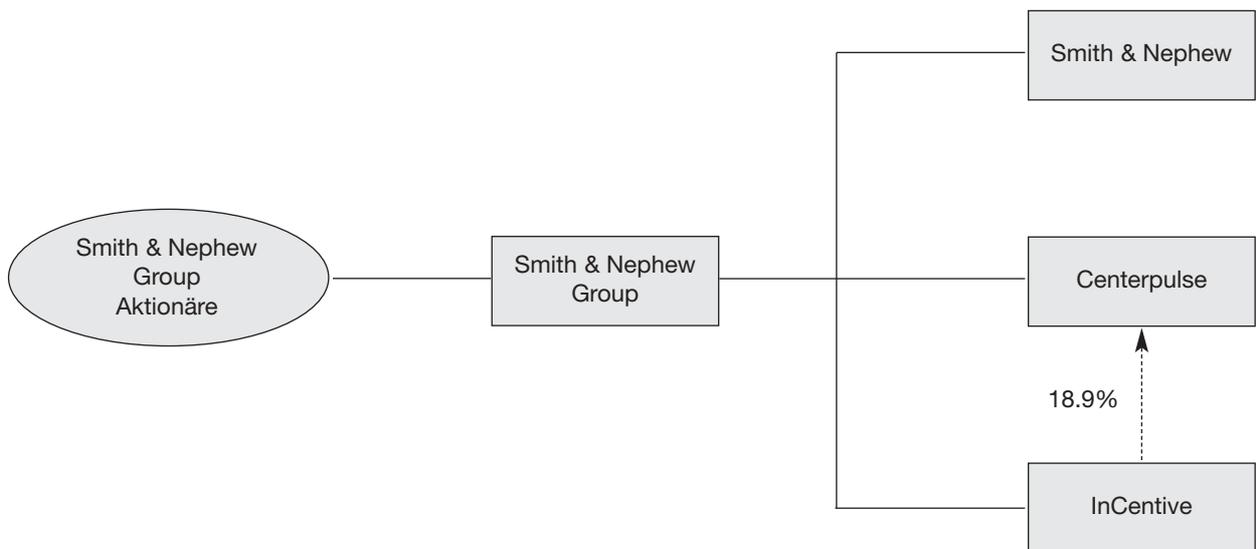
Die Transaktion wird wie folgt durchgeführt:

- Smith & Nephew ist die gegenwärtige kotierte Muttergesellschaft der Smith & Nephew Gruppe. Smith & Nephew soll durch Smith & Nephew Group gemäss einem «Court Scheme gemäss Art. 425 des Companies Act» übernommen werden. Folglich werden alle bestehenden Smith & Nephew Aktien durch dieselbe Anzahl Neuer Stammaktien der Smith & Nephew Group ersetzt, so dass die Smith & Nephew Aktionäre zu Aktionären der Smith & Nephew Group werden.
- Smith & Nephew Group unterbreitet das Centerpulse Angebot, aufgrund dessen Centerpulse eine Tochtergesellschaft der Smith & Nephew Group wird, und Centerpulse Aktionäre, die das Centerpulse Angebot annehmen, Aktionäre der Smith & Nephew Group werden.
- Smith & Nephew Group unterbreitet das InCentive Angebot. InCentive ist die grösste Aktionärin von Centerpulse und hält ca. 18.9% des Aktienkapitals von Centerpulse. Mit der Annahme des InCentive Angebots wird InCentive eine Tochtergesellschaft der Smith & Nephew Group, und die InCentive Aktionäre, die das InCentive Angebot annehmen, werden zu Aktionären der Smith & Nephew Group.

Das folgende Diagramm zeigt die Ausgangslage:



Das folgende Diagramm zeigt den Zustand nach Vollzug des Court Scheme, des Centerpulse Angebotes und des InCentive Angebotes:



Der Angebotspreis pro Centerpulse Aktie beträgt für jeden Centerpulse Aktionär gemäss dem Centerpulse Angebot 25.15 Neue Stammaktien und CHF 73.42 in bar.

Die Bedingungen des Incentive Angebotes sind so ausgestaltet, dass sie die Bedingungen des Centerpulse Angebotes und die Beteiligung von InCentive an Centerpulse (die «Centerpulse Beteiligung») widerspiegeln.

Unter der Annahme, dass jeweils 100% der Centerpulse Aktionäre und 100% der InCentive Aktionäre das Centerpulse Angebot und das InCentive Angebot annehmen und das Court Scheme rechtskräftig wird, werden Smith & Nephew Aktionäre einerseits ca. 76% der Smith & Nephew Group und Centerpulse Aktionäre und InCentive Aktionäre andererseits zusammen ca. 24% des Aktienkapitals der Smith & Nephew Group halten.

Smith & Nephew Group hat heute auch einen Angebotsprospekt bezüglich des Centerpulse Angebotes veröffentlicht.

# A. Angebot

## 1. Voranmeldung

Das InCentive Angebot wurde in den elektronischen Medien am 20. März 2003 und in der Presse am 22. März 2003 gemäss Art. 7 ff. UEV-UEK vorangemeldet.

## 2. Gegenstand des InCentive Angebotes

Gegenstand des InCentive Angebots sind alle sich im Publikum befindenden InCentive Aktien.

## 3. Angebotspreis

Der Angebotspreis für jede InCentive Aktie beträgt  $\frac{a + b}{c}$ , wobei:

- a = die Gesamtzahl an Neuen Stammaktien und der gesamte Barbetrag, der im Rahmen des Centerpulse Angebots für die Centerpulse Beteiligung zu zahlen wäre;
- b = der angepasste NAV (positiv oder negativ) von InCentive (der «Angepasste NAV»), der auf den letzten Tag der Angebotsfrist des InCentive Angebots, aber ohne Berücksichtigung der Centerpulse Beteiligung und ohne die Eigenen InCentive Aktien zu berechnen und durch InCentives Revisoren zu bestätigen ist;
- c = die Gesamtzahl ausstehender InCentive Aktien am letzten Tag der Angebotsfrist des InCentive Angebots abzüglich der an diesem Tag gehaltenen Eigenen InCentive Aktien.

Dementsprechend wird der Angebotspreis für jede InCentive Aktie aus (i) einem Anteil Neuer Stammaktien und einem Baranteil bestehen, der dem Centerpulse Anteil entspricht; plus oder minus (ii) dem Barbetrag, der dem Angepassten NAV entspricht. Sollte der Angepasste NAV negativ sein, so ist der Baranteil, den man der Centerpulse Beteiligung zuordnen kann, *pro tanto*, zu reduzieren. Falls er nach dieser Reduktion immer noch einen negativen Saldo aufweist, ist die Anzahl auszugebender Neuer Stammaktien um den entsprechenden Betrag zu reduzieren, berechnet unter Bezugnahme auf den durchschnittlichen Schlusskurs der Neuen Stammaktien vom fünften bis zum dritten Handelstag vor dem Vollzugsdatum.

## Verwässerung

Der Angebotspreis wird um den Betrag allfälliger Verwässerungseffekte in Bezug auf die InCentive Aktien oder die Smith & Nephew Aktien angepasst (ausser für Aktien, die für Managementoptionen des Smith & Nephew Mitarbeiterbeteiligungsprogramms ausgegeben und in den Jahresabschlüssen 2002 von Smith & Nephew offengelegt wurden), namentlich bei Dividendenzahlungen (davon ausgenommen sind Dividenden, die durch Smith & Nephew bereits beschlossen wurden, sowie eine allfällige spätere von Smith & Nephew im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit beschlossene Zwischendividende), bei Kapitalerhöhungen mit einem Ausgabepreis unter dem Marktwert oder bei Ausgabe von Optionen (ausser Managementoptionen, die im Rahmen des Smith & Nephew Mitarbeiteraktienprogramms in Übereinstimmung mit der in der Vergangenheit angewendeten Praxis ausgegeben werden), Optionsscheinen, Wandelanleihen und sonstigen Rechten, die es erlauben, InCentive oder Smith & Nephew Aktien zu erwerben.

## Entschädigung gemäss dem Centerpulse Angebot

Die Entschädigung für jede Centerpulse Aktie, welche gemäss dem Centerpulse Angebot zu zahlen ist, beträgt (im Zusammenhang mit dem InCentive Angebot wird die gleiche Entschädigung entrichtet, die Gesamtentschädigung wird jedoch angepasst, um den Angepassten NAV widerzuspiegeln):

- 25.15 Neue Stammaktien; und
- CHF 73.42 in bar.

## Mix & Match

Centerpulse Aktionäre, die das Centerpulse Angebot annehmen (einschliesslich Inhaber von Centerpulse ADS, und InCentive Aktionäre, die das InCentive Angebot annehmen, (zusammen die «Annehmenden Aktionäre»), können wählen, weniger oder mehr Neue Stammaktien zu beziehen, als ihnen unter dem jeweiligen Angebot zustehen würden. Im Rahmen beider Angebote können jedoch mehr Smith & Nephew Group Aktien (zusammen die «Überschuss-Aktien») nur in dem Ausmass zugeteilt werden, in welchem die Annehmenden Aktionäre weniger Smith & Nephew Group Aktien (die «Verfügbaren Aktien») beziehen. Die Verfügbaren Aktien werden den Nachfragern nach Überschuss-Aktien im Verhältnis der von ihnen nachgefragten Aktien zugeteilt. Nach der Festlegung der Aktienzuteilung wird der Bar-Bestandteil des Angebotspreises für jeden Annehmenden Aktionär, der eine erhöhte oder verminderte Anzahl von Neuen Stammaktien zugeteilt bekommt, reduziert oder erhöht. Alle Berechnungen werden in Bezug auf die Anzahl Andienungen und Wahlen am letzten Tag der Nachfrist ausgeführt. Hierfür wird als Wert einer Neuen Stammaktie CHF 8.29 verwendet, was dem gemittelten Schlusskurs der Smith & Nephew Aktie am Vortag der Voranmeldung in Höhe von 381.25 pence entspricht.

Die Annehmenden Aktionäre können für jede angediente Aktie aus den folgenden drei «Mix & Match»-Alternativen auswählen: (a) Basisangebot in der vorgeschlagenen Zusammensetzung, (b) so viele Neue Stammaktien wie möglich oder (c) einen so hohen Baranteil wie möglich. Annehmende Aktionäre können ihre «Mix & Match»-Entscheidung bis zum Ende der Nachfrist, voraussichtlich am oder um den 11. Juli 2003, ein- bzw. nachreichen. Bei Annehmenden Aktionären, die keine «Mix & Match»-Entscheidung eingereicht haben, wird davon ausgegangen, dass sie sich für die im Basisangebot vorgeschlagene Zusammensetzung entschieden haben.

## Zuteilung von Bruchteilen im Rahmen der Angebote

Bruchteile von Neuen Stammaktien werden weder emittiert noch den Annehmenden Aktionären zugeteilt, sondern in ganzen Stücken am Markt verkauft. Die Nettoerlöse dieser Verkäufe werden anschliessend auf einer pro rata Basis den Annehmenden Aktionären verteilt.

## 4. Beschreibung der Neuen Stammaktien

Jede Neue Stammaktie berechtigt zu einer Stimme an der Generalversammlung von Smith & Nephew Group. Gemäss der Common Access Share Struktur (siehe Anhang B) haben die Inhaber von Neuen Stammaktien das Recht, verhältnismässig an allen Dividenden, welche für Neue Stammaktien von der Generalversammlung von Smith & Nephew Group beschlossen werden, teilzuhaben, und – im Falle der Liquidation, Auflösung oder einer anderen Verteilung des Vermögens oder des Eigentums von Smith & Nephew Group – haben sie das Recht auf einen *pro rata* Anteil an den Vermögenswerten der Smith & Nephew Group nach Zahlung aller Verbindlichkeiten und Verpflichtungen (vorbehalten sind die Rechte von anderen Aktienkategorien, welche den Neuen Stammaktien vorgehen) (siehe auch Abschnitt B.1 «Allgemeine Information über Smith & Nephew Group»).

## 5. Historische Entwicklung des Aktienkurses

Die folgende Tabelle illustriert die historische Entwicklung des Aktienkurses der Smith & Nephew Aktien:

### Smith & Nephew

(in Pence)	2000	2001	2002	2003*
Hoch	330	420	436	421
Tief	161	290	292	325

Der Eröffnungskurs für Smith & Nephew Aktien betrug am 19. März 2003 (dem letzten Handelstag vor der Voranmeldung vom 20. März 2003) 386.5 pence gemäss der täglichen offiziellen Liste der London Stock Exchange, und der Schlusskurs betrug 381.25 pence.

\* Zwischen 1. Januar und 16. April 2003.

Quelle: Bloomberg

Die folgende Tabelle illustriert die historische Aktienkursentwicklung der InCentive Aktien:

#### *InCentiv*

(in CHF)	2000*	2000**	2001	2002	2003***
Hoch	770	490	489	340	340
Tief	550	460	232	260	305

Der letzte für InCentive Aktien an der SWX Swiss Exchange vor der Voranmeldung vom 20. März 2003 bezahlte Preis betrug CHF 310 (am 17. März 2003).

InCentive berechnet ihren Nettoinventarwert NAV auf wöchentlicher Basis. Der Nettoinventarwert NAV pro InCentive Aktie an den Tagen im direkten Umfeld der Voranmeldung vom 20. März 2003 betrug am 14. März 2003 (dem letzten Berechnungstag vor der Voranmeldung vom 20. März 2003) CHF 344.33 und am 21. März 2003 (dem ersten Berechnungstag nach der Voranmeldung vom 20. März 2003) CHF 345.13.

\* Die vom 1. Januar bis zum 31. Oktober 2000 bezahlten Preise beziehen sich auf India Investment. Am 31. Oktober 2000 fusionierte India Investment mit Incentive Investment zur InCentive Capital. Auf die Transaktion folgte eine Kapitalerhöhung (mit Bezugsrechtsangebot) und die für Vergleichszwecke relevante Periode läuft folglich vom 1. November bis zum 31. Dezember 2000.

\*\* Vom 1. November bis 31. Dezember 2000.

\*\*\*Zwischen 1. Januar und 16. April 2003.

Quelle: Bloomberg

## **6. Angebotsfrist**

Vom 25. April bis 24. Juni 2003, 16.00 MEZ (s. auch Abschnitt K. «Indikativer Zeitplan»).

Smith & Nephew Group behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist – mit vorheriger Bewilligung der Übernahmekommission – über 40 Börsentage hinaus zu verlängern. In solch einem Fall wird das Vollzugsdatum entsprechend verschoben.

## **7. Nachfrist**

Falls die unten beschriebenen Bedingungen des InCentive Angebotes bis zum Ablauf der Angebotsfrist erfüllt worden sind oder darauf verzichtet worden ist, wird eine Nachfrist von 10 Börsentagen, voraussichtlich vom 30. Juni 2003 bis zum 11. Juli 2003, 16.00 Uhr MEZ, angesetzt.

## **8. Bedingungen**

Das InCentive Angebot ist an die Erfüllung der folgenden Bedingungen geknüpft:

- a. Alle Bedingungen des Centerpulse Angebots wurden erfüllt oder Smith & Nephew Group hat darauf verzichtet.
- b. Die Generalversammlung der InCentive hat:
  - i) den Rücktritt aller ihrer amtierenden Mitglieder des Verwaltungsrates entgegengenommen bzw. diese abgewählt und die durch Smith & Nephew Group vorgeschlagenen Personen als neue Mitglieder in den Verwaltungsrat gewählt, unter der Bedingung der Erfüllung aller Bedingungen dieses Angebots bzw. des Verzichts darauf durch Smith & Nephew Group.
  - ii) den Transaktionen gemäss InCentive Transaction Agreement und den darin geschilderten Transaktionen im nötigen Umfang zugestimmt.

- c) Innerhalb der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist sind Smith & Nephew Group mindestens 80% der ausstehenden InCentive Aktien angedient worden.
- d) Weder ein Gericht noch eine Aufsichtsbehörde haben eine Entscheidung oder Verfügung erlassen, die das InCentive Angebot oder dessen Vollzug verbietet oder für rechtswidrig erklärt.
- e) Weder InCentive noch eine ihrer Tochtergesellschaften haben von ihr oder einer ihrer Tochtergesellschaften gehaltene Centerpulse Aktien verkauft oder vereinbart zu verkaufen (einschliesslich der Annahme eines Angebots) und sind – abgesehen von Übertragungen innerhalb der InCentive Gruppe – auch nicht dazu verpflichtet.
- f) Bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist wurden keine Klagen gegen InCentive und deren Tochtergesellschaften eingereicht, deren Streitwert gesamthaft CHF 35 Mio. übersteigt, die nicht vor dem Datum der Voranmeldung offengelegt worden sind und die weder versichert noch in der konsolidierten Bilanz von InCentive durch entsprechende Rückstellungen berücksichtigt worden sind.
- g) Die Generalversammlung der Smith & Nephew hat die notwendigen Beschlüsse gefasst, um im Rahmen eines englischen Court Scheme zu bewirken, dass Smith & Nephew zur 100%igen Tochtergesellschaft der Smith & Nephew Group wird, und dieses englische Court Scheme wirksam geworden ist.

Smith & Nephew Group behält sich das Recht vor, auf eine oder mehrere der oben stehenden Bedingungen (ausser Bedingung g) ganz oder teilweise zu verzichten und bei Nichterfüllung einer oder mehrerer der oben stehenden Bedingungen das InCentive Angebot zu widerrufen.

Alle oben stehenden Bedingungen sind aufschiebend im Sinne von Art. 13 Abs. 1 UEV-UEK.

Das InCentive Angebot wird nicht zu Stande kommen, wenn die oben beschriebenen Bedingungen nicht erfüllt sind oder nicht von Smith & Nephew Group bis zum Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist auf sie verzichtet wurde.

## **B. Angaben über den Anbieter**

Exemplare der Gründungsurkunde («Memorandum of Association») und der Statuten («Articles of Association») der Smith & Nephew Group, die durch einen besonderen Beschluss vom 14. April 2003 angenommen wurden, können unter den am Schluss dieses Angebotsprospektes aufgeführten Adressen unentgeltlich bezogen werden. Anhang A enthält weitere Informationen zur Corporate Governance, und Anhang B enthält weitere Angaben zu den sogenannten Common Access Shares.

Die nachfolgenden Angaben sind nicht als vollständig zu betrachten und sind in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung englischen Rechts, namentlich ungeschriebenes Gewohnheitsrecht («Common Law») sowie Gesetzes- und Verordnungsrecht (insbesondere den Companies Act), die Kotierungsregeln der englischen Kotierungsbehörde, den Londoner Übernahmekodex («City Code on Takeovers and Mergers»), die Listing Particulars sowie die Gründungsurkunde und die Statuten der Smith & Nephew Group zu verstehen.

### **1. Allgemeine Angaben über Smith & Nephew und Smith & Nephew Group**

#### **Firma / Sitz**

Smith & Nephew Group ist eine Aktiengesellschaft («company limited by shares»), welche nach englischem und walisischem Recht am 8. Januar 2002 auf unbeschränkte Dauer unter dem Namen Meadowclean Limited unter der Registernummer 4348753 gegründet und eingetragen wurde. Am 20. März 2003 änderte Meadowclean Limited ihre Firma in Smith & Nephew Group Limited, und am 2. April 2003 wurde die Gesellschaft als Aktiengesellschaft («public limited company») neu eingetragen. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich an der 15 Adam Street, London WC2N 6LA (Grossbritannien), und der Geschäftssitz befindet sich zur Zeit an der Route du Moulin de la Ratte 122, 1236 Cartigny / Genf (Schweiz).

Smith & Nephew ist eine Aktiengesellschaft («company limited by shares»), welche nach englischem und walisischem Recht unter der Registernummer 324357 gegründet wurde. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich an der 15 Adam Street, London WC2N 6LA (Grossbritannien).

#### **Court Scheme**

Smith & Nephew wird im Rahmen des Court Scheme von Smith & Nephew Group übernommen werden, so dass Smith & Nephew Group die neue Holdinggesellschaft der Unternehmensgruppe sein wird. Dabei werden alle bestehenden Smith & Nephew Aktien annulliert und durch dieselbe Anzahl Neuer Stammaktien ersetzt werden. Im Ergebnis werden die Smith & Nephew Aktionäre damit dieselbe Anzahl Neuer Stammaktien mit denselben Vermögens- und Stimmrechten erhalten (gemäss der im Anhang B beschriebenen Common Access Share Struktur). Eigentümer von Smith & Nephew American Depositary Shares werden auch weiterhin dieselbe Anzahl American Depositary Shares mit denselben Vermögensrechten an der Smith & Nephew Group halten (gemäss der im Anhang B beschriebenen Common Access Share Struktur). Die weiteren, aus den Neuen Stammaktien fließenden Rechte entsprechen im Wesentlichen den aus den mit den bestehenden Smith & Nephew Aktien verbundenen Rechten; vorbehalten sind geringfügige Änderungen, welche in den Statuten der Smith & Nephew Group vorgenommen wurden, um diese heutiger Praxis anzupassen. Ebenso entsprechen die weiteren, aus den Neuen ADS fließenden Rechte denjenigen der bestehenden Smith & Nephew American Depositary Shares.

Das Court Scheme selbst wird keinen unmittelbaren Einfluss auf die Führung der Gruppe haben, da alle bisherigen Verwaltungsräte («directors») von Smith & Nephew (mit Ausnahme von Sir Tim Lankester) Verwaltungsräte der Smith & Nephew Group werden. Zusätzlich werden mit Abschluss des Centerpulse Angebots Dr. Max Link und René Braginsky im Verwaltungsrat von Smith & Nephew Group Einsitz nehmen.

Das Court Scheme wird nicht durchgeführt, falls die Bedingungen des Centerpulse Angebots nicht eingehalten werden, es sei denn, es werde auf deren Einhaltung (soweit zulässig) verzichtet. Das in Kraft treten des Court Scheme ist wiederum Bedingung für die Wirksamkeit der Angebote.

Die Durchführung des Court Scheme bedarf der Zustimmung der Smith & Nephew Aktionäre; zu diesem Zweck hat das Gericht eine Versammlung der Smith & Nephew Aktionäre einberufen, welche am oder um den 19. Mai 2003 herum in den Räumlichkeiten von Ashurst Morris Crisp, Broadwalk House, 5 Appold Street, London EC2A 2HA abgehalten werden soll.

## Zweck

Gemäss Gründungsurkunde der Smith & Nephew Group ist Hauptzweck der Gesellschaft das Betreiben des Geschäfts einer Holdinggesellschaft und das Koordinieren und Leiten der Aktivitäten und Geschäfte der jeweiligen Tochtergesellschaften und nahestehenden Gesellschaften sowie die Finanzierung dieser Gesellschaften. Der Zweck der Smith & Nephew Group ist in Ziffer 4 der Gründungsurkunde der Smith & Nephew Group vollständig wiedergegeben.

## Geschäftstätigkeit von Smith & Nephew

Smith & Nephew ist ein global tätiges Unternehmen für hochwertige medizinische Geräte, dessen Betriebe in 32 Ländern mehr als 7'300 Mitarbeiter beschäftigen. Die organischen Umsatzsteigerungen betragen 2002 14%, die durch Unternehmensübernahmen um weitere 4% gesteigert wurden. In der laufenden Geschäftstätigkeit (vor Abschreibung von Goodwill und ausserordentlichen Posten) betrug die Betriebsmarge 18%. Das Unternehmen ist in drei Divisionen aufgeteilt: «Orthopaedics», «Endoscopy» und «Advanced Wound Management». Die Hauptproduktionsanlagen befinden sich in Tennessee und Massachusetts in den USA sowie im englischen Hull.

Die Division *Orthopaedics* ist ein weltweiter Anbieter von rekonstruktiven Implantatsystemen für Knie-, Hüft- und Schultergelenke wie auch von Traumatprodukten und Produkten für klinische Therapie, die zur Heilung gebrochener Knochen und beschädigter Gelenke beitragen. Das Unternehmen ist bestrebt, branchenführende Technologie mit klinisch bewährten Produkten zu kombinieren, um einfachere, weniger invasive und kosteneffektivere Verfahren für die Orthopädie anbieten zu können. Smith & Nephews Anteil an den Märkten für orthopädische rekonstruktive Implantate und Traumatprodukte beträgt 8%. Damit liegt das Unternehmen weltweit an sechster Stelle. 2002 belief sich der Umsatz auf GBP 470 Mio., die organische Umsatzsteigerung betrug 20%, und das EBITA vor Sonderposten lag bei GBP 98 Mio.

Die Division *Endoscopy* ist weltweit führend in der Entwicklung und kommerziellen Nutzung minimal-invasiver, endoskopischer Chirurgie. Ziel des Unternehmens ist es, Trauma und Schmerzen für die Patienten zu reduzieren, die Kosten der Gesundheitssysteme zu senken sowie Chirurgen und Patienten durch ein breites Angebot an Techniken und Instrumenten für minimal-invasive Chirurgie (insbesondere an Gelenken) bessere Operationsergebnisse zu ermöglichen. Smith & Nephew hält 35% des Arthroskopie-Markts (Gelenke) und ist hier weltweit führend. 2002 belief sich der Umsatz auf GBP 292 Mio., die organische Umsatzsteigerung betrug 10%, und der EBITA vor Sonderposten lag bei GBP 54 Mio.

Die Division *Advanced Wound Management* bietet ein hochwertiges Sortiment für die Versorgung schwer heilender Wunden. Sie entwickelt innovative neue Lösungen für Behandlungsprobleme bei chronischen und akuten Wunden. Smith & Nephew hält 21% des Markts für fortschrittliche Wundversorgung und ist auf diesem Gebiet weltweit führend. 2002 belief sich der Umsatz auf GBP 322 Mio., die organische Umsatzsteigerung betrug 11%, und der EBITA vor Sonderposten lag bei GBP 44 Mio.

Smith & Nephew hat ausserdem eine Kapitalbeteiligung an BSN Medical, einem Joint Venture mit der Beiersdorf AG, sowie an der AbilityOne Corporation, einem in der Rehabilitation tätigen Unternehmen, an dem es eine Beteiligung von 21,5% hält. Der aus diesen beiden Investments auf Smith & Nephew entfallende Anteil am Betriebsgewinn (vor Sonderposten) betrug GBP 25 Mio.

Die Zusammenfassung von Finanzinformationen ist der testierten konsolidierten Jahresrechnung 2002 von Smith & Nephew entnommen:

	31. Dezember 2002		31. Dezember 2001	
Gruppenumsätze (weitergeführte Geschäftsbereiche)	GBP	1'084 Mio.	GBP	978 Mio.
EBITA vor Sondereinflüssen (weitergeführte Geschäftsbereiche inklusive Investitionen)	GBP	221 Mio.	GBP	187 Mio.
Basis Gewinn pro Aktie vor Goodwill Amortisierung und ausserordentlichen Posten		16.02 pence		13.96 pence
Eigenkapital	GBP	517 Mio.	GBP	405 Mio.
Nettoverschuldung	GBP	277 Mio.	GBP	244 Mio.

Die drei letzten Geschäftsberichte können kostenlos auf der Webpage ([www.smith-nephew.com](http://www.smith-nephew.com)) bezogen werden. Seit der letzten Veröffentlichung des Geschäftsberichtes hat es keine signifikanten Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten gegeben.

### Aktienkapital der Smith & Nephew

Am 1. Januar 2003 betragen das genehmigte Aktienkapital der Smith & Nephew GBP 150'000'000 und das ausgegebene Aktienkapital GBP 113'614'997.49, eingeteilt in 929'577'252 Stammaktien von je Pence 12% und 268'500 Vorzugsaktien von je GBP 1.

Vom 31. Dezember 2002 bis und mit 7. April 2003 sind 674'732 Aktien unter dem Smith & Nephew Aktienplan ausgegeben worden.

### Aktienkapital der Smith & Nephew Group

#### a) Übersicht

Die folgende Tabelle gibt das genehmigte, ausgegebene und voll liberierte Aktienkapital der Smith & Nephew Group wieder, wie es zur Zeit besteht, und wie es nach Abschluss der Angebote bestehen wird, immer unter den Annahmen, dass

- 1) das Court Scheme wirksam wird;
- 2) Smith & Nephew Group sämtliche ausgegebenen und auszugebenden Aktien der Centerpulse gemäss den Konditionen des Centerpulse Angebotes erwirbt;
- 3) Smith & Nephew Group sämtliche ausgegebenen und auszugebenden Aktien der InCentive gemäss den Konditionen des InCentive Angebotes erwirbt;
- 4) in der Zeit zwischen dem heutigen Datum und dem Datum, an dem das Court Scheme wirksam wird, keine weiteren Aktien der Smith & Nephew aufgrund von Optionsrechten, Wandelrechten oder ähnlichen Rechten ausgegeben werden;
- 5) die bestehenden rückkaufbaren Vorzugsaktien der Smith & Nephew Group zum Nennwert zurückgekauft und nach Abschluss der Angebote annulliert werden:

	Genehmigt		Ausgegeben	
	Anzahl Aktien	Nennwert (GBP)	Anzahl Aktien	Nennwert (GBP)
<b>Am 16. April 2003 *</b>				
Stammaktien	3	3	3	3
5½% Nicht rückkaufbare Vorzugsaktien	13'298	13'298	13'298	13'298
5½% Rückkaufbare Vorzugsaktien	36'699	36'699	36'699	36'699
<b>Nach Durchführung der Transaktion</b>				
Neue Stammaktien	1'680'000'000	210'000'000	1'228'138'957	153'517'376
5½% Nicht rückkaufbare Vorzugsaktien	–	–	–	–
5½% Rückkaufbare Vorzugsaktien	–	–	–	–

\* Smith & Nephew Group hat zur Zeit 3 Aktionäre:

- 1) Antoine Vidts, Zuurstraat 26, 9400 Ninove, Belgien (2 Stammaktien mit Stimmrecht)
- 2) Pierre Chapatte, Route du Moulin de la Ratte 122, 1236 Cartigny / Genf, Schweiz (1 Stammaktie mit Stimmrecht)
- 3) Cazenove & Co. Ltd, 12, Tokenhouse Yard, London EC2R 7AN, Grossbritannien (49'997 Vorzugsaktien ohne Stimmrecht)

Die Aktionäre Nr. (1) und (2) wurden am 18. März 2003 Aktionäre. Aktionärin Nr. 3 wurde am 18. März 2003 Aktionärin, zum Zwecke der Einbringung des für die Berechtigung zur Eintragung als «public limited company» («plc») vorgeschriebenen Aktienkapitals, wobei diese Eintragung am 2. April 2003 erfolgte. Unter der Bedingung, dass das Court Scheme wirksam wird und die Neuen Stammaktien ausgegeben und an der «Official List» der Londoner Börse kotiert werden die nicht rückkaufbaren Vorzugsaktien und die Stammaktien in Stammaktien von je 12.50 pence aufgeteilt und reklassifiziert (wie erforderlich). Aktionärin Nr. 3 wird ihre sich aus der Aufteilung und Reklassifizierung resultierenden 106'384 Stammaktien von je 12.50 pence

den Nominees von einem der neuen Personalvorsorgefonds («employee benefit trusts») der Smith & Nephew Group übertragen. Diese Übertragung erfolgt zum Marktwert vom Vortag. Zur gleichen Zeit werden die Aktionäre Nr. (1) und Nr. (2) ihre aus der Aufteilung und Reklassifizierung resultierenden 24 Stammaktien von je 12.50 pence ebenfalls an die Nominees von einem solchen «employee benefit trust» für eine entsprechende Anzahl Neuer Stammaktien übertragen. Auch diese Übertragung erfolgt zum Marktwert vom Vortag. Die 36'689 rückkaufbaren Vorzugsaktien werden zum Nominalwert plus aufgelaufener Dividenden zurückgekauft.

#### *b) Stimmrecht*

Vorbehältlich des Entzugs der Aktionärsrechte im Falle der Missachtung einer Offenlegungspflicht, welche die Offenlegung von Aktienbeteiligungen unter bestimmten Umständen, wie nachfolgend beschrieben, verlangt, welcher es dem Empfänger untersagt, an einer General- oder Sonderversammlung teilzunehmen oder seine Stimme abzugeben, wie nachfolgend beschrieben, und vorbehältlich besonderer Bedingungen der Ausübung des Stimmrechts, mit denen Stammaktien der Smith & Nephew Group ausgegeben wurden oder jeweils gehalten werden, hat jeder Gesellschafter an einer Generalversammlung durch Erheben der Hand, der (falls es sich um eine Einzelperson handelt) persönlich anwesend ist, oder der (falls es sich um eine Gesellschaft handelt) durch eine ordnungsgemäss vertretungsberechtigte Person oder bevollmächtigte Person, die selbst kein stimmberechtigter Gesellschafter ist, vertreten wird, eine Stimme, und bei einer schriftlichen Abstimmung hat jeder Gesellschafter, der entsprechend persönlich anwesend oder durch einen Bevollmächtigten vertreten ist, eine Stimme für jede von ihm gehaltene Smith & Nephew Group Aktie.

Für Aktien in gemeinschaftlichem Eigentum gilt die Stimme der Person, deren Name im Gesellschafterregister zuerst aufgeführt ist, und die eine Stimme persönlich oder durch einen Bevollmächtigten abgibt, während allenfalls zusätzlich abgegebene Stimmen der übrigen Eigentümer ungültig sind.

#### *c) Rechte der Neuen Stammaktien*

Jede der neuen Stammaktien berechtigt, unter Vorbehalt der Ausführungen im unmittelbar folgenden Absatz, ihren Eigentümer zu einem pro-rata Anteil an den gesamthaft in Bezug auf das Stammkapital der Smith & Nephew Group festgesetzten Dividenden, zur Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, für welche die Stammaktionäre der Smith & Nephew Group zuständig sind, zu den Generalversammlungen der Smith & Nephew Group eingeladen werden, zur Teilnahme daran, und zur Abgabe von Stimmen, sowie bei der Liquidation der Smith & Nephew Group zur Rückerstattung des einbezahlten Nennwert der Aktie (sofern genügend Aktiven zur Verteilung vorhanden sind) und zu einem entsprechenden Anteil an einem Überschuss der Aktiven der Smith & Nephew Group (vorbehältlich von Rechten der gegenüber den Neuen Stammaktien besser gestellten Aktienkategorien).

Jede der Neuen Stammaktien berechtigt den Eigentümer im weiteren, alternativ zu einer Dividendenzahlung durch Smith & Nephew Group, sich für eine Dividendenzahlung von Smith & Nephew, einer Gesellschaft mit Sitz in Grossbritannien, zu entscheiden. Dieses Recht wird jedem Eigentümer von Neuen Stammaktien mittels von Smith & Nephew ausgegebenen Common Access Shares, welche für alle Stammaktionäre der Smith & Nephew treuhänderisch in einem Access Trust gehalten werden, gewährt. Jeder Aktionär der Smith & Nephew Group ist wirtschaftlich einer Common Access Share für jede Neue Stammaktie berechtigt (vgl. die Beschreibung in Anhang B).

#### *d) Einschränkungen für Neue Stammaktien*

Im Rahmen der Bestimmungen des Companies Act, des Companies Act 1989, der Regulations und aller anderen Gesetze, Anordnungen, Verordnungen und übrigen untergeordneten Erlasse, welche zur Zeit für Gesellschaften gelten, die unter dem Companies Act 1985 registriert sind, sofern diese auf Smith & Nephew Group Anwendung finden und unbeschadet der mit bestehenden Aktien verbundenen Rechte, kann jede Aktie mit denjenigen Rechten oder Einschränkungen ausgegeben werden, wie dies Smith & Nephew Group durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit festlegt, oder, falls keine solche Festlegung erfolgt ist oder ein solcher Beschluss keine genauen Ausführungen enthält, wie dies der Verwaltungsrat festlegt.

#### *e) Offenlegung von Beteiligungen*

Artikel 198 des Companies Act sieht vor, dass eine Person, die einen Anteil von 3% oder mehr einer bestimmten Kategorie von Aktien erwirbt, die einen Teil des «relevanten Aktienkapitals» einer Gesellschaft

ausmachen (d.h. das ausgegebene Aktienkapital einer Gesellschaft, das an der Generalversammlung der Gesellschaft unter allen Umständen stimmberechtigt ist), die Gesellschaft über ihren Anteil innerhalb von zwei Arbeitstagen nach dem Datum, an welchem die Meldepflicht entsteht, melden muss. Sobald die 3%-Stufe überschritten ist, müssen ähnliche Meldungen gemacht werden in Bezug auf Erhöhungen und Reduktionen mit dem weitere ganze 1%-Stufen durchschritten werden.

Artikel 212 des Companies Act berechtigt eine Publikumsgesellschaft, von jeder Person, welche Aktien ihres relevanten Aktienkapitals hält, oder an solchen Aktien beteiligt zu sein scheint, aufzufordern, gewisse Informationen in bezug auf die an den Aktien beteiligten Personen mitzuteilen. Falls ein Aktionär oder irgendeine andere Person, die an Aktien dieses Aktionärs beteiligt zu sein scheint, eine Aufforderung aufgrund von Artikel 212 des Companies Act erhalten hat und es versäumt hat, der Smith & Nephew Group in Bezug auf irgendwelche Aktien (die «Säumigen Aktien») die in der Aufforderung von verlangten Informationen innerhalb von 14 Tagen nach deren Zustellung zu liefern, kann der Verwaltungsrat Sanktionen anordnen.

Als Sanktionen stehen zur Verfügung die Aussetzung des Stimmrechts (persönlich oder durch eine vertretungsberechtigte Person oder Bevollmächtigten) und anderer Rechte im Zusammenhang mit den Versammlungen der Smith & Nephew Group oder im Zusammenhang mit Sonderversammlungen der Aktienkategorien, sowie, falls die Säumigen Aktien 0,25% oder weniger ihrer Kategorie ausmachen, nur die Aussetzung des Stimmrechtes und der übrigen der obgenannten Rechte.

#### *f) Übertragung von Aktien*

Aktien der Smith & Nephew Group in verbriefter Form können mittels einer Übertragungsurkunde übertragen werden, die in einer üblichen Form oder in einer anderen, von den Mitglieder des Verwaltungsrats genehmigten Form aufgesetzt werden kann. Die Übertragungsurkunde muss vom Veräusserer oder in seinem Namen sowie, falls die Aktie nicht voll einbezahlt wurde, von oder im Namen des Erwerbers ausgestellt sein. Aktien in nicht verbriefter Form können gemäss dem entsprechenden System (wie in den Regulations definiert) übertragen werden. Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer verbrieften Aktie, die nicht voll liberriert ist, nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen verweigern, vorausgesetzt, dass, sofern die Aktie an der Londoner Börse offiziell kotiert ist, der offene und ordnungsgemässe Handel mit den Aktien nicht verhindert wird. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können die Eintragung als Aktionär der Smith & Nephew Group verweigern, wenn dem Verwaltungsrat keine unterzeichnete Erklärung mit den vom Verwaltungsrat geforderten Belegen vorgelegt wird, aus denen sich der Name aller Personen ergibt, die an diesen Aktien «berechtigt» sind. Eine Beteiligung an den Aktien wird als gegeben angenommen, falls eine meldepflichtige Beteiligung nach Titel VI des Companies Act oder eine Beteiligung im Sinne von Art. 209 (1) (a), (b), (c), (d) oder (h) des Companies Act vorliegt; falls aber die Berechtigung auf der Beziehung des Eigentümers zu seinem Ehegatten, seinem minderjährigen Kind oder Stiefkind (oder in Schottland – pupil oder minor) oder darauf beruht, dass er sie als Hinterleger («custodian») oder treuhänderischer Verwahrer («bare trustee») (oder aufgrund einer vergleichbaren Einrichtung ausserhalb von England und Wales) hält, gilt dies nicht als Beteiligung im Sinne dieser Bestimmung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können die Eintragung der Übertragung von Aktien in verbriefter Form auch verweigern, wenn die Übertragungsurkunde mehr als eine Aktienkategorie betrifft, zu Gunsten von mehr als vier Erwerbern ausgestellt ist, oder die Übertragungsurkunde nicht ordnungsgemäss am Sitz von Smith & Nephew Group oder einem anderen von den Mitgliedern des Verwaltungsrates bestimmten Ort ordnungsgemäss abgestempelt und zusammen mit dem Aktienzertifikat, das sich auf die zu übertragende Aktie bezieht, und allen anderen, von den Mitgliedern des Verwaltungsrates angemessenerweise als Beleg für das Übertragungsrecht des Übertragenden verlangten Urkunden, eingereicht wurde. Gemäss den Bestimmungen der Londoner Börse können die Mitglieder des Verwaltungsrates die Eintragung der Übertragung von Aktien in nicht verbriefter Form aus allen von den Regulations zugelassenen Gründen sowie im Fall einer Übertragung an mehr als vier Personen gemeinschaftlich verweigern. Gemäss den Bestimmungen des Companies Act kann die Eintragung der Übertragung von Aktien oder von bestimmten Kategorien von Aktien zu einem von den Mitgliedern des Verwaltungsrates zu bestimmenden Zeitpunkt und für eine von ihnen zu bestimmende Zeitspanne (höchstens 30 Tage pro Jahr) suspendiert werden.

#### *g) Änderung von Rechten*

Sollte das Aktienkapital der Smith & Nephew Group zu irgendeinem Zeitpunkt in verschiedene Aktienkategorien aufgeteilt werden, so können, unter Vorbehalt des Companies Act, die mit jeder Kategorie verbundenen Rechte in solcher Weise geändert werden, wie dies allenfalls durch die betreffende Rechte

bestimmt wird oder, bei Fehlen entsprechender Bestimmungen mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümern von drei Vierteln des Nennwertes der ausgegebenen Aktien der betreffenden Kategorie oder durch einen ausserordentlichen Beschluss einer besonderen Versammlung der Eigentümer der Aktien der betreffenden Kategorie, nicht jedoch in anderer Weise. Für jede entsprechende besondere Versammlung gelten die Bestimmungen der Statuten für Generalversammlungen, ausser dass das erforderliche Quorum einer entsprechenden Versammlung mindestens  $\frac{1}{3}$  des mittels Vollmacht vertretenen Nennwertes des ausgegebenen Aktienkapitals der betreffenden Kategorie beträgt. An einer vertagten Versammlung genügt eine Person, die Aktien der betreffenden Kategorie hält, oder ihr Bevollmächtigter, als Quorum. Ausser Vorzugsaktien erfahren die mit einer Aktienkategorie verbundenen Rechte, sofern es für die jeweilige Aktienkategorie nicht ausdrücklich vorbehalten oder durch die massgebenden Bestimmungen nicht anders festgelegt ist, durch die Schaffung oder Ausgabe weiterer Aktien mit gleicher Rangordnung (*pari passu*) keine Änderung.

#### *h) Änderungen des Kapitals*

Smith & Nephew Group kann (unter Vorbehalt der Bestimmungen des Companies Act und ihrer Statuten) durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit ihr Aktienkapital erhöhen, das ganze oder Teile ihres Aktienkapitals zusammenlegen und in Aktien mit höherem Betrag als die bestehenden Aktien aufteilen, ihre Aktien (oder Teile davon) in Aktien von kleineren Beträgen unterteilen, festlegen, dass von den aus einer solchen Unterteilung hervorgehenden Aktien einzelne von ihnen einen Vorzug oder Vorteil gegenüber den übrigen erhalten, Aktien annullieren, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht übernommen wurden oder deren Übernahme noch nicht vereinbart wurde, sowie die Höhe ihres Aktienkapitals um den Betrag der so annullierten Aktien herabsetzen. Im Rahmen des Companies Act kann Smith & Nephew Group mittels qualifiziertem Beschluss ihr Aktienkapital, ihre Reserve für eigene Aktien und ihr Aktienagio auf beliebige Weise reduzieren. Weiter kann Smith & Nephew Group im Rahmen des Companies Act und der Bestimmungen der Londoner Börse ihre eigenen Aktien (einschliesslich rückzahlbarer Aktien) kaufen.

Nach jeder Zusammenlegung, Teilung, Unterteilung, Annullierung oder Kauf von Aktien oder Herabsetzung des Kapitals, wird Smith & Nephew Group für die Fassung eines Beschlusses der Smith & Nephew besorgt sein, mittels welchem eine entsprechende Zusammenlegung, Teilung, Unterteilung, Annullierung Kauf oder Herabsetzung der betreffenden Anzahl von Common Access Shares bewirkt wird.

#### *i) Aktienaussgabe*

Unter Vorbehalt des Companies Act und unbeschadet mit bestehenden Aktien verbundener Rechte, können Aktien mit Rechten und Einschränkungen ausgegeben werden, welche die Smith & Nephew Group mittels Beschluss mit einfacher Mehrheit festlegt (oder welche, sofern die Smith & Nephew Group sie nicht festlegt, vom Verwaltungsrat festgelegt werden). Im Rahmen des Companies Act können Aktien ausgegeben werden, die nach Wahl von Smith & Nephew Group oder des Eigentümers gemäss den Statuten zurückgekauft werden können oder zurückgekauft werden müssen. Im Rahmen des Companies Act und der Statuten kann über genehmigte, aber noch nicht ausgegebene Aktien der Verwaltungsrat verfügen.

Sofern sie nicht ausgeschlossen wurden, räumen die Bestimmungen des Companies Act den Aktionären Bezugsrechte im Fall der Ausgabe von Beteiligungspapieren ein, die voll in bar liberiert sind oder zu liberieren sind. Der Begriff «Beteiligungspapiere» bedeutet: (i) Aktien mit Ausnahme solcher Aktien, die mit Bezug auf Dividenden und Kapital nur bis zu einem bestimmten Betrag ausschüttungsberechtigt sind und mit Ausnahme von Aktien, die entsprechend einem Mitarbeiteraktienplan zugewiesen werden; sowie (ii) die Rechte zum Bezug von oder für die Umwandlung von anderen Wertpapieren in solche Aktien. Diese Bestimmungen können durch qualifizierten Beschluss der Generalversammlung entweder im allgemeinen oder für einen besonderen Fall für eine Zeitspanne von höchstens 5 Jahren ausgeschlossen werden. Der Verwaltungsrat der Smith & Nephew Group wurde von den Aktionären ermächtigt, Aktien, die etwa 5% des Gesellschaftskapitals nach Durchführung der Angebote entsprechen, unter Ausschluss des Bezugsrechtes zuzuteilen.

#### *j) Nicht auffindbare Aktionäre*

Die Smith & Nephew Group kann nach Bekanntmachung ihrer Absicht in der gemäss den Statuten vorgeschriebenen Weise und während der dort vorgeschriebenen Dauer (sowie nach Orientierung der Londoner

Börse über ihre entsprechende Absicht) jegliche Aktien verkaufen, die sich während mindestens 12 Jahren im Eigentum eines Aktionärs befunden haben und für die im betreffenden Zeitraum mindestens drei Dividenden fällig, aber nicht eingefordert oder ausbezahlt wurden, sofern Smith & Nephew Group während des entsprechenden Zeitraums keine Nachricht vom Eigentümer der Aktien oder von einer berechtigten Person erhalten hat.

#### *k) Übernahmebestimmungen*

Gemäss dem Londoner Übernahmekodex («City Code on Takeovers and Mergers») ist eine Person, die Aktien kauft, welche (zusammen mit weiteren Aktien von Personen, welche in Absprache mit dieser Person handeln) 30% oder mehr der Stimmrechte der Smith & Nephew Group auf sich vereinigen, dazu verpflichtet, allen Eigentümern von Aktien dieser Kategorie der Smith & Nephew Group ein Angebot für den Kauf dieser Aktien zu unterbreiten.

Der Companies Act erlaubt es einem Anbieter, der ein Angebot für sämtliche Aktien (oder für eine bestimmte Aktienkategorie) einer Gesellschaft unterbreitet, zwangsweise auch die Aktien eines nicht-annehmenden Aktionärs zu erwerben, wenn der Anbieter 90% der Aktien, auf die sich das Angebot bezieht, erworben hat. Zudem hat ein Aktionär, welcher das Angebot zuvor nicht angenommen hat, das Recht, den Anbieter aufzufordern, seine Aktien zu kaufen, falls der Anbieter bereits 90% aller Aktien der Gesellschaft oder der Aktienkategorie, auf welche sich das Angebot bezieht, erworben hat. In beiden Fällen erfolgen Verkauf und Ankauf zu demselben Preis, auf welchen die ursprüngliche Offerte an die Aktionäre ausgestellt wurde.

#### **Verwaltungsrat der Smith & Nephew Group**

Der Verwaltungsrat der Smith & Nephew Group besteht derzeit aus den unten genannten Verwaltungsräten und Antoine Vidts und Pierre Chapatte. Die Herren Vidts und Chapatte werden auf den Zeitpunkt des Vollzugs der Transaktion als Verwaltungsräte zurücktreten.

Der Verwaltungsrat der Smith & Nephew Group wird die gesamte unternehmerische Verantwortung für die Unternehmensgruppe tragen. Der Verwaltungsrat besteht zu Beginn aus 2 geschäftsführenden («executive») und 6 nicht operativ tätigen («non-executive») Verwaltungsräten (ohne die Herren Vidts und Chapatte):

#### **Verwaltungsräte**

Dudley Graham Eustace	Präsident
Christopher John O'Donnell	CEO
Peter Hooley	CFO
Dr. Pamela Josephine Kirby	nicht operativ tätiger Verwaltungsrat
Warren Decatur Knowlton	nicht operativ tätiger Verwaltungsrat
Brian Paul Larcombe	nicht operativ tätiger Verwaltungsrat
Richard Urbain De Schutter	nicht operativ tätiger Verwaltungsrat
Dr. Rolf Wilhelm Heinrich Stomberg	nicht operativ tätiger Verwaltungsrat

Zusätzlich zu den obgenannten Verwaltungsräten werden nach Wirksamkeit des Court Scheme folgende Personen in den Verwaltungsrat der Smith & Nephew Group berufen werden: Dr. Max Link, Verwaltungsratspräsident und CEO der Centerpulse, und Herr René Braginsky, Mitglied des Verwaltungsrates der Centerpulse und CEO der InCentive. Ihre Wahl wird der nächsten Generalversammlung der Smith & Nephew Group zur Bestätigung unterbreitet.

#### **Personen mit mehr als 3% der Stimmrechte**

Abgesehen von den nachstehend Genannten waren Smith & Nephew Group per 16. April 2003 (das späteste praktikable Datum vor der Publikation dieses Angebotsprospektes) keine Personen bekannt, welche direkt oder indirekt eine Beteiligung halten oder nach Abschluss der Transaktion direkt oder indirekt eine Beteiligung halten werden, welche 3% oder mehr der Stimmrechte der Smith & Nephew Group ausmacht.

Bis zum Abschluss des Court Scheme werden die Herren Antoine Vidts und Pierre Chapatte sämtliche mit Stimmrechten ausgestatteten Aktien der Smith & Nephew Group halten (siehe Abschnitt B1. «Allgemeine Angaben über Smith & Nephew und Smith & Nephew Group»).

Name	Per 16. April 2003		Im Anschluss an die Transaktion		
	Anzahl Aktien	Aktien-kategorie	Anteil am Aktien-kapital der Smith & Nephew Group in Prozenten	Anzahl Neue Stammaktien	Anteil am Aktien-kapital der Smith & Nephew Group in Prozenten
Cazenove & Co. Ltd	13'298	nicht rückkaufbar vorzugs-berechtigt GBP 1 («non-redeemable preference GBP 1»)		–	
Cazenove & Co. Ltd	36'699	rückkaufbar vorzugsberechtig GBP 1 («redeemable preference GBP 1»)		–	
Mr. Antoine Vidts	2	Stammaktien		–	
Mr. Pierre Chapatte	1	Stammaktien		–	
AXA Investment Managers Ltd	–	–		45'955'558 (für Dritte)	3.75
AXA Investment Managers Ltd	–	–		37'201'545 (Eigenbestand)	3.03
Fidelity International Ltd	–	–		74'688'199	6.09
Legal & General Investment Management	–	–		31'890'915	2.60

## Kotierung von Smith & Nephew Group

### Kotierung in Grossbritannien

Die Zulassung der Neuen Stammaktien zur Official List der britischen Kotierungsbehörde und zum Handel auf deren Markt für kotierte Wertpapiere ist bei der britischen Kotierungsbehörde beantragt. Es wird davon ausgegangen, dass die Zulassung zur Official List der britischen Kotierungsbehörde per Vollzugsdatum erlangt wird, und dass der Handel mit gewöhnlichen Settlement mit den Neuen Stammaktien, welche im Rahmen des Austausches von Centerpulse Aktien oder InCentive Aktien gemäss den Angeboten herausgegeben werden, an der London Stock Exchange am Vollzugsdatum beginnen wird. Bei der Kotierung an der Official List der UK Kotierungsbehörde handelt es sich um die Primärkotierung.

### Schweizer Kotierung

Smith & Nephew Group beabsichtigt, eine Sekundärkotierung der Neuen Stammaktien an der SWX Swiss Exchange am Vollzugsdatum oder so bald wie möglich nach dem Vollzugsdatum zu erwirken.

### Listing Agents

Der Listing Agent an der Londoner Börse ist Lazard & Co., Limited, 21 Moorfields, London EC2P 2HT, Grossbritannien. Mit der Kotierung an der SWX Swiss Exchange ist Lombard Odier Darier Hentsch & Cie beauftragt.

### Kotierung an der New Yorker Börse (NYSE)

Die Zulassung der Neuen ADS an der New Yorker Börse (NYSE) wird beantragt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Kotierung der Neuen ADS (vorbehältlich der offiziellen Ankündigung der Ausgabe) vor Ablauf der Angebotsfrist zugelassen wird, und dass der Handel mit Smith & Nephew Group ADS an der NYSE am Tage aufgenommen werden wird, an dem das Court Scheme wirksam wird.

## 2. In gemeinsamer Absprache handelnde Personen

Im Zusammenhang mit dem InCentive Angebot handeln die folgenden Personen in Absprache mit Smith & Nephew Group:

- Smith & Nephew plc
- Alle von Smith & Nephew plc. kontrollierten Gesellschaften
- Herr Antoine Vidts
- Herr Pierre Chapatte
- Cazenove & Co. Ltd  
als derzeitigen Aktionäre der Smith & Nephew Group bis zum Abschluss des Court Scheme (zusammen die «Derzeitigen Aktionäre» genannt); (siehe Abschnitt C.6. «Aktienkapital der Smith & Nephew Group – a) Übersicht»).
- Centerpulse
- Alle von Centerpulse kontrollierten Gesellschaften
- InCentive
- Alle von InCentive kontrollierten Gesellschaften
- Zurich Financial Services
- Alle von Zurich Financial Services kontrollierten Gesellschaften
- III Institutional Investors International Corp.
- Alle von III Institutional Investors International Corp. kontrollierten Gesellschaften
- Herr René Braginsky
- Herr Hans Kaiser
- Frau Franca Schmidlin-Kaiser
- Frau Marianne Kaiser

## 3. Transaktionen betreffend InCentive Aktien und Derivate

Während den zwölf der Vorankündigung zum InCentive Angebot vorausgehenden Monaten, also vom 20. März 2002 bis zum 19. März 2003, und seither haben Smith & Nephew Group (die am 12. Januar 2002 gegründet wurde) und Smith & Nephew sowie die durch sie kontrollierten Gesellschaften keine InCentive Aktien oder Optionen auf solche Aktien gekauft oder verkauft.

Seit dem 20. März 2003 hat die Smith & Nephew Group sowie in gemeinsamer Absprache mit ihr handelnde Parteien (mit Ausnahme von InCentive wie im Folgenden offengelegt wird) keine InCentive Aktien oder Optionen auf solche Aktien gekauft oder verkauft. Seit dem 20. März 2003 hat InCentive alle von ihr gehaltenen 16'219 Eigenen Aktien zu einem Preis von CHF 310 pro Aktie an der SWX Swiss Exchange verkauft. Mit Ausnahme dieser Transaktion hat seit dem 20. März 2003 weder InCentive noch eine ihrer Gruppengesellschaften InCentive Aktien oder Optionen auf solche Aktien gekauft oder verkauft.

## 4. Beteiligungen an InCentive

Am 16. April 2003 hat die Smith & Nephew Group sowie in gemeinsamer Absprache mit ihr handelnde Personen die folgende Anzahl InCentive Aktien gehalten:

	<i>Anzahl Aktien</i>	<i>in % des InCentive-Kapitals</i>
Smith & Nephew Group und Gruppengesellschaften	keine	–
Centerpulse und Gruppengesellschaften	keine	–
Gegenwärtige Aktionäre von Smith & Nephew Group	keine	–
«Zürich» Versicherungs-Gesellschaft <sup>1</sup>	536'000	24.96
III Institutional Investors International Corp.	448'045	20.87
Herr René Braginsky	429'445	20.00
Familie Hans Kaiser <sup>2</sup>	236'700	11.02
<b>Total</b>	<b>1'650'190</b>	<b>76.85</b>

Keine dieser Personen oder Gesellschaften hat am 16. April 2003 Optionen auf InCentive Aktien gehalten.

<sup>1</sup> Gemeinsam mit «Zürich» Lebensversicherungs-Gesellschaft und La Genevoise, Compagnie d'Assurance sur la Vie.

<sup>2</sup> Bestehend aus Hans Kaiser, Franca Schmidlin-Kaiser und Marianne Kaiser.

## **C. Finanzierung**

Die für die Bezahlung des Angebotspreises benötigten Neuen Stammaktien werden mittels einer Kapitalerhöhung der Smith & Nephew Group geschaffen. Der Smith & Nephew Group Verwaltungsrat hat sämtliche dazu notwendigen Massnahmen getroffen.

Die Finanzierung der Barkomponente der Angebote in Höhe von ungefähr GBP 400 Mio. (berechnet am Tag der Voranmeldung) ist durch eigene Mittel von Smith & Nephew sowie durch Bankenfinanzierung gesichert.

## D. Angaben über InCentive

### 1. Generelle Informationen über InCentive

#### Firma / Sitz

Die InCentive Capital AG hat ihren Sitz in Zug, Domiziladresse c/o Bär & Karrer, Baarerstrasse 8, 6301 Zug, Schweiz. InCentive wurde auf unbestimmte Dauer gegründet.

#### Geschäftliche Aktivitäten

InCentive ist eine Schweizer Investmentgesellschaft. Ihre hauptsächlichen Aktivitäten bestehen in der direkten oder indirekten Akquisition, der Verwaltung und dem Verkauf von Beteiligungen an kotierten und nichtkotierten in- oder ausländischen Unternehmen, ungeachtet der Risikodiversifikation. InCentive kann aktiv auf das Management von Unternehmen, in welche sie investiert hat, Einfluss nehmen. InCentive kann jegliche Formen von finanziellen Transaktionen eingehen, inklusive, aber nicht beschränkt auf, den Gebrauch von derivativen Instrumenten, die Aufnahme von Fremdkapital sowie die Finanzierung von anderen Unternehmen.

InCentives Ziel ist es, den Investoren ein Mittel anzubieten, um eine langfristige Kapitalvermehrung zu erreichen, und zwar primär durch Investitionen in unterbewertete Unternehmen oder in Unternehmen mit strategischem Potential. InCentive zielt darauf ab, unternehmerische Veränderungen durch solche Investitionen zu beschleunigen. Zusätzlich investiert InCentive selektiv in Wachstumsindustrien, so wie beispielsweise in kotierte und nicht kotierte Unternehmen im Bereich der Gesundheitspflege und im Technologiesektor.

#### Kapitalstruktur

Am 16. April 2003 betrug das Aktienkapital von InCentive CHF 42'944'040, eingeteilt in 2'147'202 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 20. Zusätzlich hat der Verwaltungsrat gemäss Art. 4a der Statuten das Recht, bis am 15. Mai 2004 das Aktienkapital um den maximalen Betrag von CHF 21'472'020 zu erhöhen, indem er 1'073'601 weitere Inhaberaktien mit einem Nominalwert von je CHF 20 ausgibt. Bis zum 16. April 2003 wurden unter dem genehmigten Kapital keine InCentive Aktien ausgegeben, und InCentive verpflichtete sich im InCentive Transaction Agreement, nach der Voranmeldung keine neuen Aktien auszugeben. InCentive hat keine Optionen auf InCentive Aktien ausstehend. Gemäss Art. 4b der Statuten kann das Aktienkapital um höchstens CHF 21'472'020 erhöht werden durch die Ausgabe von höchstens 1'073'601 Inhaberaktien mit einem Nennwert von CHF 20 im Zusammenhang mit der Ausübung von Options- oder Wandelrechten, welche alleine oder in Verbindung mit Anleiheobligationen oder anderen Fremdfinanzierungen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt worden sind. Bis zum 16. April 2003 wurden keine solchen Options- oder Wandelrechte ausgegeben und sind keine solchen Options- oder Wandelrechte zur Ausgabe vorgesehen.

#### Mitglieder des Verwaltungsrates

Folgende Personen sind Mitglieder des Verwaltungsrates der InCentive:

- Karl Otto Pöhl (Präsident)
- René Braginsky (CEO und Delegierter)
- Hans Kaiser (Mitglied)
- Joel Mesznik (Mitglied)
- Eric Stupp (Mitglied)

Sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates der InCentive sind unter Vorbehalt des Zustandekommens des InCentive Angebots aus dem Verwaltungsrat zurückgetreten. Smith & Nephew Group hat folgende Personen zur Wahl als neue Mitglieder des Verwaltungsrates vorgeschlagen:

- Pierre Chapatte
- Paul Chambers
- und eine dritte durch Smith & Nephew Group zu bestimmende Person

#### Verwaltung / Investment Manager

InCentive hat keine Arbeitnehmer. Alle administrative Aufgaben wurden durch den Verwaltungsrat an den Investment Manager delegiert.

## Wichtige Finanzkennzahlen von InCentive

Basierend auf der Jahresrechnung 2002 (in CHF)

	2002	2001
Gruppen-Gewinn / (Verlust)	178'431'092	(441'335'917)
Total Aktiven (am Jahresende)	719'519'146	630'729'794
Davon bar und von Banken geschuldet	181'716'696	255'235'976
Davon langfristige Investitionen	533'397'448	360'239'629
Eigenkapital*	696'931'475	511'818'876

\* Der NAV pro InCentive Aktie betrug am 31. Dezember 2002 (inklusive der Centerpulse Beteiligung) CHF 326.

InCentive berechnet ihren NAV wöchentlich. Der NAV pro InCentive Aktie belief sich am letzten Publikationsdatum vor diesem Angebotsprospekt, dem 11. April 2003, auf CHF 360.58.

## Beteiligungen von InCentive und Verkauf gewisser Vermögenswerte

Am 15. April 2003 ist respektive war die Centerpulse Beteiligung die hauptsächliche Beteiligung der InCentive. Ausser dieser strategischen Beteiligung und dem Private Equity Portfolio hielt InCentive am 15. April 2003 folgende Positionen:

Anzahl	Art	Unternehmen	Marktwert in CHF
200'000	Igen International Inc	InCentive Jersey	9'736'388.20
225'000	Neuromedical Systems Inc	InCentive Jersey	0.00
252'096	eGain Communications Corp	InCentive Jersey	70'269.24
200	Comex Silber Future Mai 30.4.03	InCentive Jersey	-258'879.78
300	Comex Gold Future Juni 30.5.03	InCentive Jersey	-263'409'30
100'000	Gold oz Termin mit Verfallsdatum 14. Mai	InCentive Jersey	235'609.07
5'000	First Biomed Limited*	BioCentive, Bermuda	6'265'459.00
81'100	Guilford Pharmaceuticals Inc	BioCentive, Bermuda	513'151.98

\* Wert am 11. April 2003

Im InCentive Transaction Agreement (wie unten ausführlich beschrieben) hat sich InCentive unter anderem verpflichtet, durch Verkauf aller ihrer Vermögenswerte (inklusive der Aktien an ihrer Tochtergesellschaften) mit Ausnahme von (i) Bargeld und (ii) ihrer Centerpulse Beteiligung, ihr Portfolio vor Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist des InCentive Angebots zu bereinigen.

Um dies zu erreichen, hat InCentive die Altium Capital AG mit dem Verkauf des Private Equity Portfolios der InCentive und ihrer Tochtergesellschaften betraut. Der Verkauf wird im Rahmen eines Auktionsverfahren erfolgen.

Auf Verlangen der «Zürich» Versicherungs-Gesellschaft, einer Tochtergesellschaft der Zurich Financial Services, hat sich Herr René Braginsky verpflichtet, das Private Equity Portfolio für CHF 4 Mio. selbst oder durch eine von ihm beherrschte Gesellschaft zu erwerben, soweit dieses Private Equity Portfolio nicht an einen Dritten verkauft wird und keiner der übrigen InCentive Hauptaktionäre sich bereit erklärt, dieses Private Equity Portfolio zu einem Preis von CHF 4 Mio. zu erwerben.

## 3. Absichten von Smith & Nephew Group bezüglich InCentive

Wenn beide Angebote erfolgreich sind, beabsichtigt Smith & Nephew Group, InCentive mit Centerpulse zu fusionieren. Mit Ausnahme von Herrn René Braginsky, der Mitglied des Verwaltungsrates von InCentive und Centerpulse ist, wird keiner von InCentives Verwaltungsräten als Verwaltungsrat einer Gesellschaft innerhalb der Smith & Nephew Group tätig sein.

Die Smith & Nephew Group beabsichtigt nach Zustandekommen des Angebotes, alle ihr zur Verfügung stehenden Rechte und Einflussmöglichkeiten auszuüben, um InCentive zu veranlassen, eine Dekotierung der InCentive Aktien von der SWX Swiss Exchange zu erreichen. InCentive Aktionäre, welche ihre InCentive Aktien nicht anbieten, werden möglicherweise Aktien halten, für welche kein liquider Markt existiert. Falls Smith & Nephew Group nach Zustandekommen des Angebotes mehr als 98% der InCentive Aktien hält, beabsichtigt Smith & Nephew Group die Kraftloserklärung der restlichen InCentive Aktien gemäss Art. 33 BEHG zu beantragen.

#### **4. Vereinbarungen zwischen Smith & Nephew und InCentive, deren Organen und Aktionären**

Mit Ausnahme der zwei nachfolgend beschriebenen Verträge bestehen keine Vereinbarungen zwischen Smith & Nephew Group oder Smith & Nephew einerseits und InCentive, deren Organen oder Aktionären andererseits.

##### **InCentive Transaction Agreement**

Am 20. März 2003 schlossen Smith & Nephew Group und Smith & Nephew mit InCentive das InCentive Transaction Agreement ab. Das Incentive Transaction Agreement regelt gewisse Aspekte bezüglich dem InCentive Angebot und dem Centerpulse Angebot, zusammengefasst wie folgt:

- Smith & Nephew Group und Smith & Nephew verpflichteten sich, das InCentive Angebot zu dem im Angebotsprospekt angegebenen Preis und den im InCentive Prospekt genannten Bestimmungen und Bedingungen zu unterbreiten;
- Smith & Nephew Group und Smith & Nephew verpflichteten sich, alles ihnen Zumutbare zu unternehmen, um für eine Sekundärkotierung der Neuen Stammaktien an der SWX Swiss Exchange am Vollzugsdatum oder so bald wie möglich danach zu sorgen;
- InCentive verpflichtete sich, in Bezug auf InCentive und InCentive's Centerpulse Aktien keine Transaktion zwecks Erwerb von InCentive oder InCentive's Centerpulse Aktien mit anderen Interessenten in die Wege zu leiten (non-solicitation) und keine InCentive Aktien oder Rechte an diesen (ausser im Zusammenhang mit dem Verkauf von eigenen Aktien an unbeteiligte Dritte), sowie keine Centerpulse Aktien oder Rechte an diesen (ausgenommen die Ausübung von Call Optionen und der Rückkauf von Put Optionen) oder Smith & Nephew Aktien oder Smith & Nephew Group Aktien zu erwerben oder zu verkaufen;
- InCentive verpflichtete sich, während der Angebotsfrist eine Generalversammlung abzuhalten unter Traktandierung der für die Erfüllung der Bedingung (b) des InCentive Angebots notwendigen Beschlussgegenstände;
- In gewissen Fällen können Smith & Nephew Group und Smith & Nephew von InCentive verlangen, die Centerpulse Aktien gemäss dem Centerpulse Angebot anzudienen; solche Fälle liegen unter anderem vor bei:
  - Veräusserung von Centerpulse Aktien durch InCentive;
  - Verletzung der Verpflichtung durch InCentive, alle bedeutenden Vermögenswerte ausser Bargeld und die Centerpulse Aktien zu veräussern;
  - Verletzung der Verpflichtung durch InCentive, sämtliche Vermögensverwaltungsverträge zu beenden;
  - Verletzung der Verpflichtung durch InCentive, sämtliche Bankgarantien und Schadloshaltungs-erklärungen zu kündigen;
  - Nichtrücktritt eines oder mehrerer Verwaltungsräte von InCentive;
  - Ausbleiben der Beschlüsse der Generalversammlung von InCentive, die das InCentive Transaction Agreement und die darin vorgesehenen Transaktionen genehmigen; oder
  - Kauf von Centerpulse Aktien durch InCentive oder einen InCentive Hauptaktionär zu einem Preis über dem im Centerpulse Angebot zu diesem Zeitpunkt offerierten Preis

- InCentive verpflichtete sich, dafür zu sorgen, dass der angepasste NAV gemäss Angebotsprospekt innert nützlicher Frist nach Ablauf der Angebotsfrist berechnet werden kann;
- InCentive erklärte sich damit einverstanden, dass das Wort und das Logo «InCentive» nach dem Vollzugsdatum im alleinigen Eigentum des Investment Managers bleibt, und InCentive das Wort und das Logo «InCentive», vorbehältlich einer gewissen Übergangsfrist, nach dem Vollzugsdatum nicht mehr verwenden darf;
- InCentive verpflichtete sich, Smith & Nephew oder Smith & Nephew Group für sämtliche Verluste und Schäden als Folge eines Erwerbs von InCentive Aktien oder Centerpulse Aktien durch InCentive, aufgrund dessen Smith & Nephew Group den Angebotspreis gemäss dem Centerpulse Angebot oder InCentive Angebot erhöhen muss, schadlos zu halten;
- Smith & Nephew verpflichtete sich, InCentive eine fixe Entschädigung in der Höhe von CHF 4'000'000 zu bezahlen, falls das InCentive Angebot nicht zustande kommt aufgrund (i) einer Verletzung der Pflicht von Smith & Nephew oder Smith & Nephew Group, die Voranmeldung für das InCentive Angebot zu publizieren oder einer anderen wesentlichen Verletzung des InCentive Transaction Agreements durch Smith & Nephew oder Smith & Nephew Group, (ii) einer Verletzung des auf das InCentive Angebot anwendbaren Rechts durch Smith & Nephew oder Smith & Nephew Group, oder (iii) der Nichterfüllung einer der in Paragraph (g) des InCentive Angebots aufgelisteten Bedingungen; und InCentive verpflichtete sich, Smith & Nephew und Smith & Nephew Group eine fixe Entschädigung in der Höhe von total CHF 4'000'000 zu bezahlen, falls das InCentive Angebot nicht zustande kommen aufgrund (i) einer wesentlichen Verletzung des InCentive Transaction Agreements durch InCentive, (ii) einer Verletzung des auf das InCentive Angebot anwendbaren Rechts durch InCentive, (iii) der Nichterfüllung einer der in Paragraph (c) des InCentive Angebots aufgelisteten Bedingungen oder (iv) des erfolgreichen Abschlusses eines konkurrierenden öffentlichen Übernahmeangebots für die InCentive Aktien durch eine dritte Partei.

### **InCentive Tender Agreement**

Smith & Nephew Group und Smith & Nephew schlossen am 20. März 2003 mit den folgenden Parteien das InCentive Tender Agreement ab: Herr René Braginsky und Herr Hans Kaiser gemeinsam mit gewissen Mitgliedern seiner Familie, «Zürich» Versicherungs-Gesellschaft (handelnd für sich selbst sowie für «Zürich» Lebensversicherungs-Gesellschaft und La Genevoise, Compagnie d'Assurance sur la Vie) und III Institutional Investors International Corp. Diese Vereinbarung regelt gewisse Aspekte im Zusammenhang mit dem InCentive Angebot, zusammengefasst wie folgt:

- Smith & Nephew Group und Smith & Nephew verpflichteten sich, das InCentive Angebot zu dem im Angebotsprospekt angegebenen Preis und den im Angebotsprospekt angegebenen Konditionen und Bedingungen zu unterbreiten;
- Smith & Nephew Group und Smith & Nephew verpflichteten sich, alles ihnen Zumutbare zu unternehmen, um für eine Sekundärkotierung der Neuen Stammaktien an der SWX Swiss Exchange bis zum Vollzugsdatum oder so bald wie möglich danach zu sorgen;
- Die InCentive Hauptaktionäre erklärten sich je einzeln damit einverstanden, ihre InCentive Aktien während den ersten zwei Geschäftstagen des InCentive Angebots anzubieten;
- Kein InCentive Hauptaktionär ist berechtigt, eine Offerte betreffend InCentive Aktien zurückzuziehen, solange nicht eine der folgenden Ausnahmen eintritt:
  - (a) wenn Smith & Nephew Group oder Smith & Nephew mitteilt, dass das Incentive Angebot oder das Centerpulse Angebot aus einem anderen Grund als dem Vorliegen einer Konkurrenzübernahmeofferte für die InCentive Aktien oder die Centerpulse Aktien nicht zustande gekommen ist, sind die InCentive Hauptaktionäre berechtigt, ihre Offerte hinsichtlich der entsprechenden InCentive Aktien zurückzuziehen, sofern das Nichtzustandekommen der entsprechenden Angebote nicht auf eine Verletzung der nachfolgend beschriebenen Unterlassungspflichten (non-solicitation) eines InCentive Hauptaktionärs bezüglich anderer Interessenten, zurückzuführen ist;

- (b) wenn während der Angebotsfrist eine dritte Partei ein Übernahmeangebot für Centerpulse Aktien zu einem höheren wirtschaftlichen Preis als dem durch Smith & Nephew oder Smith & Nephew Group angebotenen Preisen, unterbreitet, und nachdem dieses Angebot bedingungslos geworden bzw. für bedingungslos erklärt worden ist, können Smith & Nephew oder Smith & Nephew Group entweder (i) ihr InCentive Angebot als bedingungslos erklären, wobei in diesem Fall der NAV von InCentive auf der Basis der angebotenen Entschädigung im konkurrenzierenden Centerpulse Übernahmeangebot berechnet wird, oder (ii) InCentive erlauben, ihre Centerpulse Aktien im Rahmen des konkurrenzierenden Centerpulse Übernahmeangebots während der festgelegten Verlängerung der Angebotsfrist anzubieten;
- (c) die InCentive Hauptaktionäre sind nicht berechtigt, ihre Offerten für InCentive Aktien im Falle eines Konkurrenzübernahmeangebotes für InCentive zurückzuziehen, solange Smith & Nephew Group oder Smith & Nephew nicht ankündigen, dass das InCentive Angebot nicht zustande kommt;
- (d) im Falle eines Konkurrenzübernahmeangebots sowohl für die InCentive Aktien als auch die Centerpulse Aktien gilt das unter Bestimmung (b) Ausgeführte.
- die InCentive Hauptaktionäre verpflichteten sich, mit ihren InCentive Aktien an der während der Angebotsfrist abzuhaltenden Generalversammlung zu Gunsten der für die Erfüllung der Bedingung b) des InCentive Angebots notwendigen Beschlüsse zu stimmen;
  - die InCentive Hauptaktionäre gaben die üblichen Gewährleistungen und Zusicherungen bezüglich der InCentive ab. Jeder Hauptaktionär verpflichtete sich zudem, Smith & Nephew oder Smith & Nephew Group für alle Verluste und Schäden aus einem Erwerb von InCentive Aktien oder Centerpulse Aktien durch diesen Hauptaktionär der InCentive schadlos zu halten, als dessen Folge Smith & Nephew Group verpflichtet wäre, den Angebotspreis im Centerpulse Angebot oder im InCentive Angebot zu erhöhen;
  - ein Teil der an die InCentive Hauptaktionäre zu entrichtenden Entschädigung wird in einem Escrow hinterlegt gemäss den im Escrow Agreement, das dem InCentive Tender Agreement beiliegt, genannten Bedingungen. Der Höchstbetrag, welcher zu hinterlegen wäre, beläuft sich auf CHF 34'000'000. Das InCentive Tender Agreement führt die Verhältnisse aus, zu welchen jegliche Zahlung aus dem Escrow jedem einzelnen Hauptaktionär der InCentive zugeteilt werden soll;
  - gewisse Unterlassungsverpflichtungen wurden von den Hauptaktionären der InCentive eingegangen bezüglich deren Beteiligungen an InCentive und die InCentive Hauptaktionäre verpflichteten sich zudem, keine InCentive Aktien oder Centerpulse Aktien oder Rechte auf solche zu erwerben oder zu verkaufen und keine Smith & Nephew Aktien oder Neue Stammaktien zu erwerben, bevor sechs Monate seit Ablauf der Nachfrist verstrichen sind, in jedem Fall unter dem Vorbehalt, dass Smith & Nephew oder Smith & Nephew Group ihre Zustimmung hierzu im Voraus gegeben hat oder das InCentive Angebot nicht zu Stande gekommen ist.

## 5. Vertrauliche Informationen

Die Smith & Nephew Group bestätigt hiermit, dass weder sie noch eine mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnde Person direkt oder indirekt von InCentive oder von InCentive kontrollierten Gesellschaften nicht wesentliche öffentliche, vertrauliche Informationen über die Zielgesellschaft erhalten hat, die die Entscheidung der InCentive Aktionäre massgeblich beeinflussen könnten.

## E. Steuerliche Aspekte

Gemäss externen Steuerberatern beruht die Besteuerung auf den folgenden Grundsätzen:

- Smith & Nephew Group hat sich dazu entschieden, für Stempelsteuerzwecke als Schweizer Gesellschaft behandelt zu werden. Ein Aktientausch in einer fusionsähnlichen Transaktion ist in der Schweiz von der Schweizer Umsatzabgabe befreit. Im Falle einer Barzahlung ist jedoch bei Involvierung eines schweizerischen Effekthändlers eine Umsatzabgabe in Höhe von 0.15% fällig. Smith & Nephew Group wird die Zahlung allfälliger schweizerischer Umsatzabgaben übernehmen.
- Gemäss eines Entscheides der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 17. März 2003 fällt weder der Umtausch von InCentive Aktien in Neue Stammaktien noch die Barkomponente unter die Schweizer Verrechnungssteuer. Zudem unterliegen in Grossbritannien Dividendenzahlungen neuer Stammaktien nicht einer britischen Quellensteuer.
- Für eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz, die InCentive Aktien als Teil ihres Privatvermögens hält, wird die Annahme des InCentive Angebotes prinzipiell zu einem steuerfreien Kapitalgewinn bzw. zu einem steuerlich unerheblichen Kapitalverlust führen. Solchen Aktionären wird jedoch empfohlen, bezüglich steuerlicher Konsequenzen der Annahme des InCentive Angebotes ihre eigenen qualifizierten Steuerberater zu konsultieren.

Zudem unterliegt ein Verkauf Neuer Stammaktien für Aktionäre mit ständigem Wohnsitz ausserhalb Grossbritanniens nicht der britischen Kapitalgewinnsteuer, wenn diese Aktionäre ihre Aktien nicht als Teil eines Geschäftes halten, das in Grossbritannien mittels einer Zweigniederlassung oder Filiale ausgeführt wird. In einem solchen Fall sollte ein lokaler Steuerberater konsultiert werden.

- InCentive Aktionären mit Wohnsitz in der Schweiz, die InCentive Aktien als Teil ihres Geschäftsvermögens halten, wird empfohlen, bezüglich steuerlicher Konsequenzen der Annahme des InCentive Angebotes ihre eigenen qualifizierten Steuerberater zu konsultieren.
- Die steuerliche Behandlung von InCentive Aktionären mit ausländischem Wohnsitz, die das InCentive Angebot annehmen, sind der ausländischen Steuergesetzgebung unterworfen. Solchen InCentive Aktionären wird empfohlen, bezüglich steuerlicher Konsequenzen der Annahme des InCentive Angebotes ihre eigenen qualifizierten Steuerberater zu konsultieren.
- Dividendenzahlungen von der Smith & Nephew Group unterliegen der schweizerischen Verrechnungssteuer zu einem Steuersatz von 35%. Steuerpflichtige mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz können eine Rückerstattung oder einen Steuerkredit im gesamten Umfang der geschuldeten Steuer erhalten. Ein Empfänger einer Dividende von der Smith & Nephew Group, der nicht in der Schweiz, jedoch in einem Land Sitz oder Wohnsitz hat, mit welchem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, kann ein Anrecht auf volle oder teilweise Rückerstattung der Verrechnungssteuer gemäss den Bestimmungen des anwendbaren Staatsvertrags haben; Aktionäre, die eine Dividende von der Smith & Nephew statt von der Smith & Nephew Group gewählt haben oder von denen angenommen wird, dass sie eine solche Dividende wählen werden, sind gebeten, Anhang B «Beschreibung der Common Access Shares» zu konsultieren. Ein Empfänger von Dividenden (einschliesslich Liquidationsüberschüssen und Dividenden in der Form von Aktien) mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz ist verpflichtet, solche Beträge in seine persönlichen Steuererklärung aufzunehmen. Eine Schweizer Gesellschaft, welche mindestens 20% des Kapitals von der Smith & Nephew Group oder Aktien mit einem Marktwert von mindestens CHF 2 Mio. hält, könnte einen Beteiligungsabzug geltend machen.

## **F. Veröffentlichung**

Die Zusammenfassung dieses Angebotsprospektes wird in deutscher Sprache in der «Neuen Zürcher Zeitung» sowie in französischer Sprache in «Le Temps» veröffentlicht. Sie wird zudem Bloomberg und Reuters zugestellt.

# G. Bericht des Verwaltungsrates von InCentive Capital AG gemäss Art. 29 Abs. 1 des Börsengesetzes und Art. 29–32 der Übernahmeverordnung (der «Bericht»).

## 1. Empfehlung

Der Verwaltungsrat von InCentive Capital AG («**InCentive**») hat von den öffentlichen Übernahmeangeboten der Smith & Nephew Group plc («**Smith & Nephew Group**») für alle sich im Publikum befindenden Aktien von InCentive (das «**InCentive Angebot**») und für alle sich im Publikum befindenden Aktien von Centerpulse AG («**Centerpulse**»; das «**Centerpulse Angebot**») Kenntnis genommen. Nach eingehender Prüfung hat der Verwaltungsrat einstimmig beschlossen, den Aktionären von InCentive zu empfehlen, das InCentive Angebot anzunehmen. Bei diesem Beschluss des Verwaltungsrates sind die Herren René Braginsky und Hans Kaiser aufgrund der in Ziff. 3 dieses Berichtes beschriebenen Interessenlage in den Ausstand getreten.

## 2. Begründung

In ihrer Rolle als «Katalysator des Wandels» hat InCentive die Centerpulse, ihre hauptsächliche Beteiligung, während einiger Zeit in der Verfolgung einer führenden Position auf dem Weltmarkt unterstützt. Der jetzt vorgeschlagene Zusammenschluss von Smith & Nephew plc und Centerpulse wird ein solches führendes Unternehmen auf dem weltweiten Orthopädiemarkt schaffen, und die beiden Unternehmen ergänzen sich sowohl in geographischer Hinsicht als auch im Produktportfolio gut. Allerdings liesse sich eine Investition von InCentive in der resultierenden, kombinierten Smith & Nephew Gruppe mit der Rolle von InCentive als «Katalysator des Wandels» kaum vereinbaren, und die Parallelofferte wird es den InCentive Aktionären ermöglichen, ihre InCentive Aktien zum Nettoinventarwert zu veräussern, ohne einen Abschlag in Kauf nehmen zu müssen, mit welchem die InCentive Aktien in der jüngeren Vergangenheit an der SWX Swiss Exchange gehandelt wurden. Ausserdem sind die Handelsvolumen in InCentive Aktien klein, was es für die Aktionäre zusätzlich schwierig macht, ihre Anlage auf einem dem Nettoinventarwert entsprechenden Preisniveau zu realisieren. Mit der vorgeschlagenen Transaktionsstruktur werden sowohl die Liquiditäts- als auch die Discountproblematik für alle InCentive Aktionäre gelöst. Zudem wird es die parallele Angebotsstruktur den InCentive Aktionären erlauben, im Wesentlichen gleich behandelt zu werden wie die Centerpulse Aktionäre.

Der Verwaltungsrat hat KPMG damit beauftragt, in Bezug auf das InCentive Angebot eine Fairness Opinion aus finanzieller Sicht abzugeben. Nach eingehender Prüfung ist KPMG zum Schluss gelangt, dass das InCentive Angebot aus finanzieller Sicht fair ist (siehe Anhang C, *Fairness Opinion*, zu diesem Angebotsprospekt).

Aus diesen Gründen ist der Verwaltungsrat von InCentive zum Schluss gelangt, dass das InCentive Angebot den InCentive Aktionären ermöglicht, ihre InCentive Aktien zu einem angemessenen Preis an Smith & Nephew Group zu verkaufen.

## 3. Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat von InCentive besteht gegenwärtig aus Herrn Karl Otto Pöhl, Präsident, Herrn René Braginsky, Delegierter, Herrn Hans Kaiser, Mitglied, Herrn Joel Mesznik, Mitglied, und Herrn Eric Stupp, Mitglied. InCentive hat keine Angestellten. Smith & Nephew Group hat das InCentive Angebot unter die Bedingung gestellt, dass alle gegenwärtigen Mitglieder des Verwaltungsrates zurücktreten und durch Personen ersetzt werden, die durch Smith & Nephew Group bestimmt werden. Dementsprechend haben alle Mitglieder des Verwaltungsrates auf den Zeitpunkt und unter der Bedingung des Zustandekommens des InCentive Angebots ihren Rücktritt erklärt. Die zurücktretenden Mitglieder des Verwaltungsrates werden keine Abgangsentschädigung erhalten. Smith & Nephew Group hat die folgenden Personen als neue Mitglieder des Verwaltungsrates vorgeschlagen:

- Pierre Chapatte
- Paul Chambers
- eine dritte durch Smith & Nephew Group zu bestimmende Person

Herr René Braginsky ist auch Mitglied des Verwaltungsrates von Centerpulse. Voraussichtlich wird Herr Braginsky als Mitglied des Verwaltungsrates der kombinierten Smith & Nephew Group amtierend.

InCentive Asset Management AG, eine vollständig durch Herrn René Braginsky gehaltene und kontrollierte Gesellschaft mit Sitz in Zürich (der «**Asset Manager**»), verwaltet sowohl die InCentive in administrativen Belangen als auch deren Anlagen. Der Verwaltungsrat des Asset Managers besteht aus Herrn Karl Otto Pöhl, Präsident, Herrn René Braginsky, Delegierter, Prof. Dr. Alexander I. de Beer, Mitglied, und Herrn Paul Wyler, Mitglied. Die bestehenden Vermögensverwaltungsverträge (Asset Management Agreements) zwischen dem Asset Manager und InCentive, InCentive Investments (Jersey) Limited und BioCentive Ltd. wurden durch einen Aufhebungsvertrag beendet, wie in Ziff. 4 dieses Berichts näher ausgeführt.

Aufgrund der oben und in Ziff. 4 dieses Berichts beschriebenen Interessenlage sind die Herren René Braginsky und Hans Kaiser bei der Beratung und Abstimmung im Zusammenhang mit der Beurteilung des InCentive Angebots sowie in Bezug auf diesen Bericht in den Ausstand getreten.

Mit Ausnahme der in Ziff. 4 dieses Berichts dargestellten Verträge ist sich der Verwaltungsrat keiner Vereinbarungen oder Arrangements seiner Mitglieder mit Smith & Nephew Group, Smith & Nephew plc oder mit Einheiten der Zurich Financial Services Group oder III Institutional Investors International Corp. bewusst.

#### **4. Absichten von Aktionären, die mehr als 5% der Stimmen von InCentive halten**

Am 20. März 2003 haben Smith & Nephew Group und Smith & Nephew plc ein Tender Agreement (der «**Andienungsvertrag**») mit den Hauptaktionären von InCentive (die «**Hauptaktionäre**»), nämlich «Zürich» Versicherungs-Gesellschaft (handelnd für sich selbst und für «Zürich» Lebensversicherungs-Gesellschaft und La Genevoise, Compagnie d'Assurance sur la Vie), haltend ca. 24.96%, III Institutional Investors International Corp., haltend ca. 20.87%, Herrn René Braginsky, haltend ca. 20%, und Herrn Hans Kaiser (handelnd für sich selbst und gewisse seiner Familienmitglieder), haltend ca. 11.02% des Aktienkapitals der InCentive, abgeschlossen. Im Andienungsvertrag haben sich die Hauptaktionäre unter anderem dazu verpflichtet, ihre InCentive Aktien während der ersten beiden Börsentage der Angebotsfrist unter dem InCentive Angebot unwiderruflich anzudienen, keine Drittangebote einzuholen oder zu begünstigen, keine InCentive Aktien oder Centerpulse Aktien zu kaufen oder zu verkaufen, und an der Generalversammlung von InCentive mit ihren InCentive Aktien für die Annahme der Beschlüsse zu stimmen, die zur Erfüllung der Bedingung (b) des InCentive Angebots notwendig sind. Die Hauptaktionäre haben ferner gewisse Zusicherungen in Bezug auf InCentive abgegeben, und jeder Hauptaktionär hat sich verpflichtet, Smith & Nephew Group und Smith & Nephew plc schadlos zu halten für alle Schäden, welche diesen aus einem Erwerb durch den betreffenden Hauptaktionär von InCentive Aktien oder Centerpulse Aktien über dem Angebotspreis gemäss InCentive Angebot oder Centerpulse Angebot entstehen würden. Die Hauptaktionäre werden für ihre InCentive Aktien keine Prämie erhalten. Falls eine Drittpartei ein öffentliches Übernahmeangebot für InCentive Aktien oder Centerpulse Aktien unterbreiten sollte, haben sich die Hauptaktionäre dazu verpflichtet, sich der Andienung ihrer InCentive Aktien gemäss einem solchen Drittangebot zu enthalten. Sollte allerdings ein Drittangebot auf Centerpulse Aktien oder ein kombiniertes Drittangebot auf Centerpulse Aktien und InCentive Aktien unterbreitet werden, welches eine wertmässig höhere Entschädigung als das Centerpulse Angebot von Smith & Nephew Group vorsieht und welches in Bezug auf die Anzahl der angebotenen Centerpulse Aktien bedingungslos wurde oder für bedingungslos erklärt wurde, ist Smith & Nephew Group verpflichtet, entweder ihr InCentive Angebot für zustande gekommen zu erklären, wobei der Nettoinventarwert von InCentive unter Zugrundelegung des Drittangebots berechnet würde, oder aber InCentive zu erlauben, ihre Centerpulse Aktien unter dem Drittangebot anzudienen.

Ebenfalls am 20. März 2003 haben InCentive und Smith & Nephew Group und Smith & Nephew plc ein Transaction Agreement (der «**Transaktionsvertrag**») abgeschlossen. Im Transaktionsvertrag hat sich InCentive verpflichtet, vor Ablauf der Angebotsfrist des InCentive Angebots unter Ausnahme von Barmitteln und ihrer Centerpulse Aktien alle ihre Aktiven (einschliesslich der Anteile ihrer Tochtergesellschaften) zu veräussern. In Erfüllung dieser Verpflichtung wurden bzw. werden alle marktgängigen Wertschriften zu den jeweiligen Marktbedingungen zum Verkaufszeitpunkt durch InCentive und ihre Tochtergesellschaften verkauft. In Bezug auf die Private Equity Anlagen von InCentive (und ihrer Tochtergesellschaften) hat InCentive die Altium Capital AG mit der Durchführung eines Auktionsverfahrens beauftragt. Für den Fall dass die Private Equity Anlagen in diesem Verfahren nicht verkauft werden können, hat sich Herr Braginsky verpflichtet, sie zu einem Preis von CHF 4 Mio. zu erwerben. Die Tochtergesellschaften schliesslich werden, nach der Veräusserung aller dieser Aktiven und der Verteilung von Barmitteln und der Centerpulse Aktien an

InCentive, an unabhängige Drittparteien verkauft oder auf den Asset Manager zwecks Liquidation übertragen.

Herr René Braginsky ist der einzige Aktionär des Asset Managers. In einem Aufhebungsvertrag vom April 2003 haben sich der Asset Manager und InCentive, Incentive Investments (Jersey) Limited und BioCentive Ltd. auf die Bedingungen zur Beendigung der bestehenden Vermögensverwaltungsverträge (Asset Management Agreements) geeinigt (der «**Aufhebungsvertrag**»). Im Aufhebungsvertrag hat sich der Asset Manager verpflichtet, seine Dienstleistungen während einer Übergangsperiode, welche in etwa am Vollzugszeitpunkt des InCentive Angebots enden wird, weiterhin zu erbringen. Für diese Dienstleistungen erhält der Asset Manager ein Honorar von insgesamt CHF 7.5 Mio. (zuzüglich Mehrwertsteuer im Betrag von CHF 205'200). Dieses Honorar entspricht weitgehend demjenigen Honorar, auf welches der Asset Manager bei einseitiger Vertragskündigung durch InCentive gemäss den Bestimmungen der Vermögensverwaltungsverträge Anspruch gehabt hätte. Herr René Braginsky beabsichtigt, den Asset Manager nach dem Vollzugsdatum als Vermögensverwalter weiterzuführen.

Neben den Hauptaktionären hat der Verwaltungsrat keine Kenntnis von Aktionären, welche mehr als 5% der Stimmen der InCentive halten.

Das InCentive Angebot steht unter anderem unter der Bedingung, dass die Generalversammlung von InCentive gewisse Beschlüsse fasst, die zur Erfüllung der Bedingung (b) des InCentive Angebots notwendig sind. Der Verwaltungsrat hat beschlossen, eine Generalversammlung unter Traktandierung der entsprechenden Beschlüsse einzuberufen. Die Hauptaktionäre werden an der Generalversammlung für diese Beschlüsse stimmen.

Zug, 16. April 2003

Karl Otto Pöhl  
Präsident

Eric Stupp  
Mitglied

## H. Bericht der Prüfstelle gemäss Artikel 25 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel

Als gemäss Bundesgesetz über den Börsen- und Effektenhandel (BEHG) von der Aufsichtsbehörde für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten anerkannte Prüfstelle haben wir den Angebotsprospekt und die Zusammenfassung unter Berücksichtigung der von der Übernahmekommission bewilligten Ausnahme geprüft. Der Bericht des Verwaltungsrats der Zielgesellschaft (Abschnitt G) und die Fairness Opinion von KPMG (Appendix C) bilden nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Für die Erstellung des Angebotsprospekts und der Zusammenfassung ist der Anbieter verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese Dokumente zu prüfen und zu beurteilen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des Berufsstandes, wonach eine Prüfung des Angebotsprospektes und der Zusammenfassung so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit gemäss Gesetz und Verordnung festgestellt sowie wesentliche Fehlaussagen mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die materiellen Angaben im Angebotsprospekt und in der Zusammenfassung teilweise mittels Analysen und Erhebungen, teilweise auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilen wir die Einhaltung von Gesetz und Verordnungen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil im Sinne von Art. 25 BEHG bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entspricht der vorliegende Angebotsprospekt Gesetz und Verordnung. Insbesondere

- ist der Angebotsprospekt sowie die Zusammenfassung vollständig und wahr;
- werden die Empfänger des Angebotes gleich behandelt;
- ist die Finanzierung des Angebotes sichergestellt, indem die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen und die Anbieterin alle notwendigen Massnahmen zur Bereitstellung der Beteiligungspapiere eingeleitet hat;
- wurden die Auswirkungen der Voranmeldung des Angebotes beachtet.

DELOITTE & TOUCHE AG

David Wilson

Christian Hinze

Zürich, 16. April 2003

## **I. Empfehlung der Übernahmekommission**

Das Übernahmeangebot wurde vor der Veröffentlichung der schweizerischen Übernahmekommission vorgelegt. Die schweizerische Übernahmekommission hat in ihrer Empfehlung vom 16. April 2003 formell befunden, dass das öffentliche Kauf- und Umtauschangebot der Smith & Nephew plc., London, dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 entspricht.

Die schweizerische Übernahmekommission gewährt die folgende Ausnahme von der Übernahmeverordnung (Art. 4): Befreiung von der Karenzfrist (Art. 14.2).

## **J. Durchführung des InCentive Angebotes**

### **1. Informationen / Anmeldung**

Deponenten von InCentive Aktien werden durch ihre Depotbank über das InCentive Angebot informiert und werden gebeten, gemäss den Instruktionen der Depotbank zu verfahren.

### **2. Umtausch- und Zahlstelle**

Lombard Odier Darier Hentsch & Cie

### **3. Angediente Aktien / Börsenhandel**

InCentive Aktien, welche im Zusammenhang mit dem InCentive Angebot der Smith & Nephew Group ange-dient werden, werden von den Depotbanken gesperrt und werden nicht länger handelbar sein.

### **4. Rückzugsrechte**

Angediente InCentive Aktien können während der Angebotsfrist jederzeit zurückgezogen werden. Zudem können Andienungen nach Ablauf einer Frist von 60 Tagen nach Beginn der Angebotsfrist zurückgezogen werden, sofern das InCentive Angebot nicht für zustandegekommen erklärt wurde.

Während der Nachfrist bestehen keine Rückzugsrechte.

InCentive Aktionäre, die ihre InCentive Aktien ange-dient haben, müssen ihre Bank kontaktieren, um ihre ange-dienten InCentive Aktien zurückzuziehen.

### **5. Vollzug des InCentive Angebotes**

Der Zeitplan der Smith & Nephew Group sieht den Vollzug des InCentive Angebotes und die Verteilung der Smith & Nephew Group Aktien am 25. Juli 2003 vor (sofern die Angebotsfrist nicht gemäss Kapitel A «Angebotsfrist» verlängert wird oder das Vollzugsdatum nicht gemäss Kapitel A. «Bedingungen» verschoben wurde).

### **6. Kostenregelung und Abgaben**

Aktionären, die ihre InCentive Aktien in einem Bankdepot in der Schweiz halten, wird bei der Annahme des InCentive Angebotes während der Angebotsfrist und der Nachfrist von den Banken keine Bankprovisionen belastet. Smith & Nephew Group wird die Zahlung allfälliger Umsatzabgaben übernehmen.

Für Informationen bezüglich Steuern siehe Kapitel E. «Steuerliche Aspekte».

### **7. Dividendenrechte**

Siehe im Kapitel B. den Abschnitt «Rechte der Neuen Stammaktien».

### **8. Kraftloserklärung von InCentive Aktien und Dekotierung**

Der Verwaltungsrat der Smith & Nephew Group behält sich das Recht vor, nach Vollzug des InCentive Angebotes die Dekotierung der InCentive Aktien zu beantragen.

Wenn Smith & Nephew Group nach Vollzug des InCentive Angebotes mehr als 98% der Stimmrechte von InCentive hält, wird Smith & Nephew im Sinne von Art. 33 BEHG die Kraftloserklärung der restlichen InCentive Aktien beantragen.

## **9. Angebotsbeschränkungen**

Siehe Seite 2 dieses Angebotsprospektes.

## **10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Das InCentive Angebot und sämtliche daraus resultierenden Rechte und Pflichten unterstehen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich 1, zuständig ist das Handelsgericht des Kantons Zürich.

## K. Indikativer Zeitplan

25. April 2003	Beginn der Angebotsfrist
30. April 2003	Ordentliche Generalversammlung Centerpulse
19. Mai 2003	Ausserordentliche Generalversammlung Smith & Nephew plc
19. Mai 2003	Ausserordentliche Generalversammlung der Vorzugsaktionäre
19. Mai 2003	Court Meeting (Gerichtstermin) der Smith & Nephew plc
5. Juni 2003	Ordentliche Generalversammlung InCentive
Am oder bis zum	
17. Juni 2003	Erwartete Zustimmung der U.S. und EU Wettbewerbsbehörden
20. Juni 2003	Final Court Hearing (letzter Gerichtstermin) bzgl. Court Scheme
24. Juni 2003	Erwartetes Inkrafttreten des Court Scheme
24. Juni 2003*	Ende der Angebotsfrist
25. Juni 2003*	Handelsbeginn der Neuen Stammaktien
28. Juni 2003*	Veröffentlichung des Zwischenergebnisses
30. Juni 2003*	Beginn der Nachfrist
11. Juli 2003*	Ende der Nachfrist und letzter Tag für die Mix & Match-Entscheidung
17. Juli 2003*	Veröffentlichung des Endergebnisses
25. Juli 2003*	Vollzugsdatum

\* Unter Vorbehalt einer allfälligen Verlängerung der Angebotsfrist gemäss Abschnitt A.6. «Angebotsfrist» oder einer Verschiebung des Vollzugsdatums gemäss Abschnitt A.8. «Bedingungen». In jedem Fall wird der Zeitplan entsprechend angepasst.

## L. Informationsmaterial

Die folgenden Dokumente können auf der Webpage von Smith & Nephew ([www.smith-nephew.com](http://www.smith-nephew.com)) heruntergeladen (mit einem Stern \* markiert) oder kostenlos bei Lombard Odier Darier Hentsch & Cie, Zweigniederlassung Zürich, COFI, Sihlstrasse 20, Postfach, CH-8021 Zürich (Telefon +41-1-214-1331, Telefax +41-1-214-1339; E-Mail: [cofi.zh.prospectus@lodh.com](mailto:cofi.zh.prospectus@lodh.com)) bezogen werden:

- Statuten von Smith & Nephew Group
- Geschäftsbericht 2000\*, 2001\* und 2002\* von Smith & Nephew
- Angebotsprospekt Centerpulse
- Listing Particulars für die Smith & Nephew Group (welcher den Geschäftsbericht 2002 der Smith & Nephew Group beinhaltet)
- Geschäftsbericht 2002 von InCentive

### Anhänge (im englischen Originalwortlaut):

Anhang A:	Corporate Governance der Smith & Nephew Group
Anhang B:	Description of Common Access Shares
Anhang C:	Fairness Opinion by KPMG

## **Anhang A: Corporate Governance der Smith & Nephew Group**

### **Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre findet einmal jährlich (innerhalb von 15 Monate seit der letzten ordentlichen Generalversammlung) statt. Daneben kann der Verwaltungsrat nach Bedarf ausserordentliche Generalversammlungen einberufen. Zeitpunkt und Ort der Generalversammlung werden durch den Verwaltungsrat festgelegt. Die Einberufung einer ordentlichen Generalversammlung hat mindestens 21 Tage vor der Versammlung mittels schriftlicher Mitteilung an die dazu berechtigten Aktionäre zu erfolgen. Ausserordentliche Generalversammlungen können in den meisten Fällen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen werden; dagegen ist für ausserordentliche Generalversammlungen, an denen über bestimmte qualifizierte Beschlüsse zu befinden ist, eine schriftliche Einberufung mindestens 21 Tage vor der Versammlung erforderlich. Für die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung müssen in jedem Fall mindestens zwei Aktionäre persönlich anwesend oder vertreten sein.

Wenn nicht von Gesetzes wegen oder aufgrund der Statuten ein qualifizierter oder ausserordentlicher Beschluss erforderlich ist (siehe unten), entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit. Ein Beschluss mit einfacher Mehrheit (z.B. die Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern, die Abnahme der Jahresrechnung, die Erklärung einer Schlussdividende, die Wahl der Revisionsstelle, die Erhöhung des genehmigten Aktienkapitals oder die Ermächtigung zur Ausgabe von Aktien) ist zustande gekommen, wenn im Falle einer Abstimmung durch Handaufheben die Zustimmung einer Mehrheit der persönlich anwesenden Aktionäre vorliegt, oder wenn, im Falle einer Abstimmung durch schriftliche Stimmabgabe, die Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der persönlich anwesenden oder vertretenen Aktionäre vorliegt. Ein qualifizierter Beschluss (z.B. über eine Änderung der Gründungsurkunde oder der Statuten, eine Firmaänderung der Smith & Nephew Group oder einen Ausschluss der statutarischen Bezugsrechte) oder ein ausserordentlicher Beschluss (z.B. über die Änderung der mit einer Aktienkategorie verbundenen Rechte an einer Versammlung der Eigentümer der Aktien der entsprechenden Kategorie oder über bestimmte Angelegenheiten betreffend die Liquidation der Smith & Nephew Group) erfordert im Falle einer Abstimmung durch Handaufheben die Zustimmung von mindestens drei Viertel der persönlich anwesenden Aktionäre, im Falle einer Abstimmung durch schriftliche Stimmabgabe die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der persönlich anwesenden oder vertretenen Aktionäre.

### **Bestellung des Verwaltungsrates**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates können von den Aktionären durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit ernannt und abberufen werden. Ausser wenn die Smith & Nephew Group mittels Beschluss mit einfacher Mehrheit etwas anderes festlegt, besteht (abgesehen von den stellvertretenden Verwaltungsratsmitgliedern (alternate directors)) keine Höchstbeschränkung der Zahl der Verwaltungsratsmitglieder, die Zahl darf jedoch nicht unter drei sinken. Die Verwaltungsratsmitglieder müssen nicht Aktionäre sein. Ausserdem kann der Verwaltungsrat jederzeit eine beliebige Person zum Verwaltungsratsmitglied entweder als Ersatz für eine vorübergehende Vakanz oder als zusätzliches Verwaltungsratsmitglied ernennen. Eine in dieser Weise vom Verwaltungsrat eingesetzte Person behält ihr Amt nur bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre, an der sie sich zur Wahl stellen kann, wird aber zur Bestimmung der Zahl der an der Generalversammlung wie unten beschrieben turnusmässig ausscheidenden Verwaltungsratsmitglieder nicht mitgezählt.

Jeder Verwaltungsrat der Smith & Nephew Group, der von seinem Amt zurücktritt, soll an der dritten Generalversammlung nach seiner letzten Wahl oder Wiederwahl erneut wählbar sein.

Als turnusmässig ausscheidende Verwaltungsratsmitglieder gelten im Rahmen des Companies Act und der Statuten jene, die seit ihrer letzten Ernennung bzw. Wiederernennung am längsten im Amt gewesen sind; bei mehreren Personen, die am gleichen Tag letztmals zu Verwaltungsratsmitgliedern ernannt bzw. wieder ernannt wurden, entscheidet (sofern nichts anderes vereinbart wurde) das Los darüber, wer zurücktritt.

Es kann nur eine Person, welche zur Zeit der Wahl noch nicht 70 Jahre alt ist, als Verwaltungsratsmitglied der Smith & Nephew Group gewählt werden. Ein Verwaltungsratsmitglied ist nach Erreichen des siebzigsten Altersjahres verpflichtet, an der nächsten Generalversammlung zurückzutreten.

## **Aufgaben der Verwaltungsratsmitglieder**

Die Unternehmensführung liegt in den Händen des Gesamtverwaltungsrates. Der Verwaltungsrat kann Aufgaben an Verwaltungsratsausschüsse oder einzelne geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder delegieren. Gewisse Aufgaben können auch an Personen ausserhalb des Verwaltungsrates delegiert werden, die ermächtigt sind, im Namen und auf Rechnung der Gesellschaft zu handeln.

Die Verantwortung obliegt dem Gesamtverwaltungsrat und wird von allen geschäftsführenden und nicht-geschäftsführenden Mitgliedern (Executive Directors und Non-Executive Directors) zu gleichen Teilen getragen. Um eine effiziente Geschäftsführung zu ermöglichen, wird jedoch die Verantwortung des Verwaltungsrates der Smith & Nephew Group für die Führung des Unternehmens formell dem Chief Executive übertragen. Ausserdem hat die Smith & Nephew Group einen Leitungsausschuss (Executive Committee) ernannt, der unter Leitung des Chief Executive für die Ausübung der gesamten operativen Tätigkeit, einschliesslich der Ausarbeitung der Strategie und der Entwicklung von Managementplänen und Budgets zur Vorlage an den Verwaltungsrat verantwortlich ist.

Zur Zeit erfüllt die Smith & Nephew Group die anwendbaren Bestimmungen der durch das «Committee on Corporate Governance» erlassenen «Principles of Good Governance» und des «Combined Code» (nachfolgend «Combined Code»), welche den Kotierungsvorschriften der Londoner Börse angefügt sind. Zudem wurden ein Vergütungsausschuss (Remuneration Committee) und ein Prüfungsausschuss (Audit Committee) ernannt, die sich jeweils nur aus nicht-geschäftsführenden Mitgliedern des Verwaltungsrates zusammensetzen. Daneben wurde ein Ernennungsausschuss (Nominations Committee) ernannt, der unter der Leitung des Chairman steht und sich mehrheitlich aus nicht-geschäftsführenden Mitgliedern des Verwaltungsrates zusammensetzt. Der Vergütungsausschuss legt die Vergütungen sowie die Nebenleistungen der geschäftsführenden Verwaltungsräte fest. Der Ernennungsausschuss gibt Empfehlungen bezüglich der Wahl neuer Verwaltungsratsmitglieder ab. Der Prüfungsausschuss prüft unter anderem das interne Controlling der Smith & Nephew Group, ihre finanzielle Berichterstattung und den Umfang der von den externen Revisoren geleisteten Arbeiten.

## **Pflichten der Verwaltungsratsmitglieder**

Die Verwaltungsratsmitglieder einer englischen Gesellschaft haben dem Unternehmen gegenüber eine Treuepflicht. Diese umfasst im Wesentlichen drei Grundsätze: Erstens die Pflicht, in gutem Glauben so zu handeln, wie sie dies als im Interesse der Gesellschaft liegend erachten; zweitens die Pflicht, sich nicht in eine Position zu begeben, in der ein Konflikt zwischen den Interessen der Gesellschaft und ihren persönlichen Interessen oder Pflichten gegenüber Dritten entsteht; sowie drittens die Pflicht, aus ihrer Stellung als Verwaltungsratsmitglieder keinen Vorteil zu ziehen, es sei denn die Gesellschaft hätte sie dazu befugt.

## **Interessenskonflikte**

Im Rahmen bestimmter Vorschriften des Companies Act, die zum Ziel haben, ein faires Verhalten von Verwaltungsratsmitgliedern sicherzustellen und zu verhindern, dass ihnen finanzielle Vorteile erwachsen, und unter der Voraussetzung, dass ein Verwaltungsratsmitglied die Art und den Umfang seiner allfälligen Interessen dem Verwaltungsrat gegenüber offengelegt hat, gilt Folgendes: Ein Verwaltungsratsmitglied darf (i) Verträge mit der Smith & Nephew Group oder anderen, an denen diese ein Interesse hat, eingehen oder ein Interesse an solchen Verträgen haben; (ii) kann Verwaltungsratsmitglied oder anderes Mitglied der Aufsichts- oder Verwaltungsorgane oder Angestellter eines Dritten sein, der einen Vertrag mit einer Gesellschaft eingeht oder in sonstiger Weise an ihr beteiligt ist, welche von der Smith & Nephew Group gefördert wird oder an der Smith & Nephew Group in irgend einer Weise beteiligt ist; und (iii) in beruflicher Funktion (jedoch nicht als Revisor) für die Smith & Nephew Group tätig sein und dafür eine Vergütung erhalten.

Ein Verwaltungsratsmitglied darf jedoch bei Beschlüssen in Angelegenheiten, an denen es direkt oder indirekt ein massgebliches Interesse hat (abgesehen von der Beteiligung in Form von Aktien, Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren der Smith & Nephew Group), weder abstimmen noch für die Beschlussfähigkeit einer Versammlung mitgezählt werden, ausser wenn sein Interesse lediglich auf einem der wenigen in den Statuten vorgesehenen Sachverhalt besteht.

## Anhang B: Description of Common Access Shares

Additional terms used in this Appendix B are defined in section 4 below.

### 1. Introduction

1.1 Each New Ordinary Share will confer on the relevant Smith & Nephew Group Shareholder a beneficial interest in one Common Access Share, legal title to which will be registered at all times in the name of the Trustee, who will hold it on trust absolutely for Smith & Nephew Group Shareholders. The Common Access Shares will enable Smith & Nephew Group Shareholders to receive dividends from Smith & Nephew (which is and will be tax resident in the United Kingdom) rather than from Smith & Nephew Group (which is and will be tax resident in Switzerland) in respect of their relevant New Ordinary Shares. Were Smith & Nephew Group Shareholders (other than those resident in Switzerland) to receive dividends from Smith & Nephew Group they would, under current tax laws in Switzerland, suffer withholding tax at 35 per cent. However, under domestic law, Swiss tax residents may obtain a refund or tax credit in the full amount of the withholding tax; for non-residents, some relief may be granted under the terms of double tax treaties.

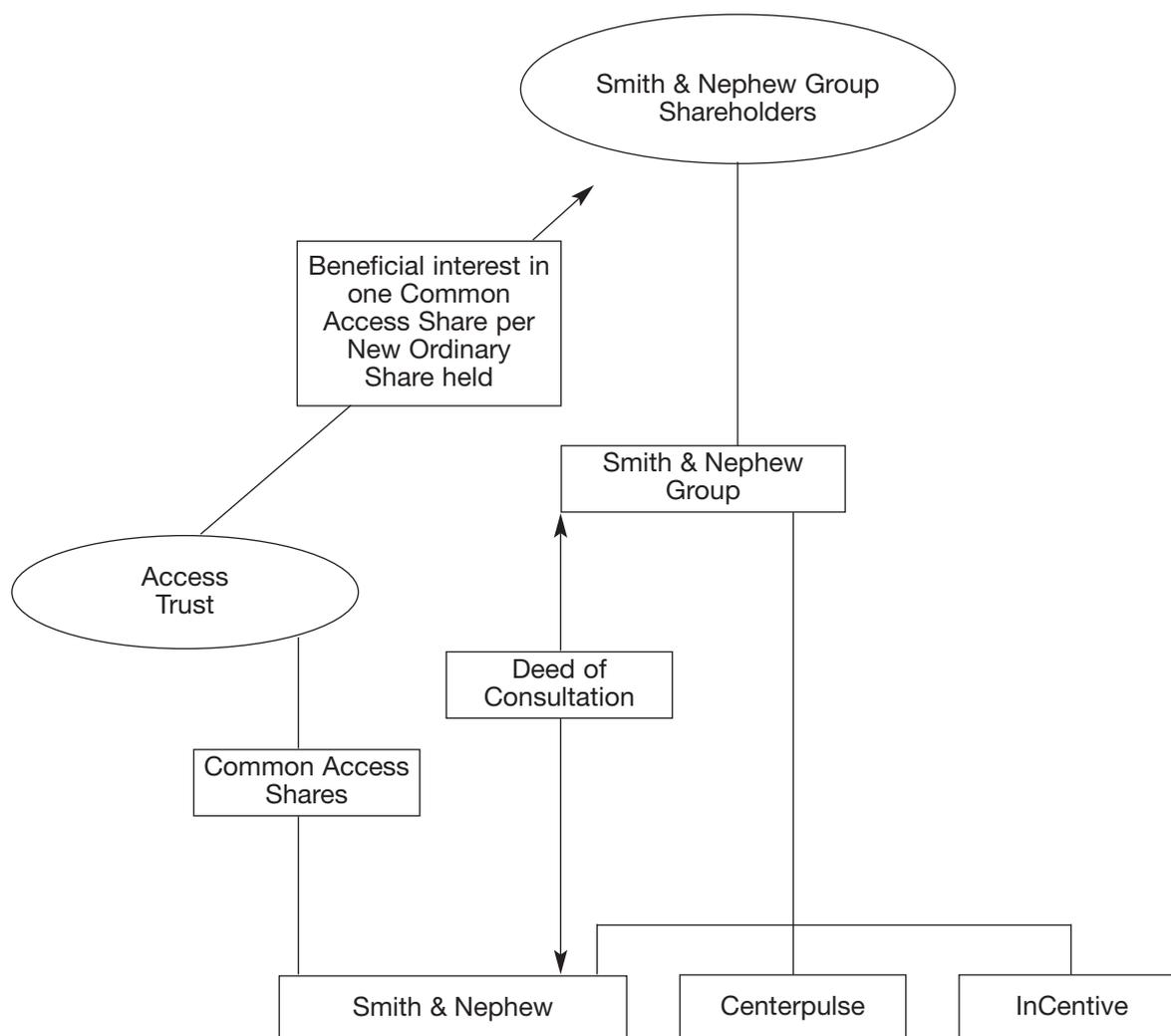
Smith & Nephew Group Shareholders (other than those who hold their New Ordinary Shares through a Swiss Clearing System) with an address on the register of members of Smith & Nephew Group outside Switzerland will be deemed to have made an election to receive dividends from Smith & Nephew and therefore they will not need to take any action in order to receive dividends from Smith & Nephew. Those Smith & Nephew Group Shareholders with an address on the register of members of Smith & Nephew Group outside Switzerland who wish to receive dividends from Smith & Nephew Group rather than from Smith & Nephew, will need to give Smith & Nephew Group written notice thereof. A form pursuant to which Smith & Nephew Group Shareholders can give such written notice to Smith & Nephew Group will be available from Smith & Nephew Group. **Shareholders are advised to seek independent financial and taxation advice before deciding whether or not to give any such written notice to Smith & Nephew Group.**

1.2 Smith & Nephew Group Shareholders with an address on the register of members of Smith & Nephew Group in Switzerland or who hold their New Ordinary Shares through a Swiss Clearing System, will, if they wish to receive dividends from Smith & Nephew as opposed to dividends from Smith & Nephew Group, need to give Smith & Nephew Group written notice thereof. A form pursuant to which Smith & Nephew Group Shareholders can give such written notice to Smith & Nephew Group will be available from Smith & Nephew Group. **Shareholders are advised to seek independent financial and taxation advice before deciding whether or not to give any such written notice to Smith & Nephew Group.**

1.3 The Smith & Nephew Group Board may from time to time resolve to suspend the operation of the dividend access arrangements provided by the Common Access Share structure, in which event all dividends would be paid by Smith & Nephew Group.

1.4 This Annex B describes the Common Access Shares and the various arrangements between Smith & Nephew Group, Smith & Nephew and the Access Trust. This Annex B assumes that the Transaction has been completed.

The following is a simplified illustration of the Common Access Share structure:



## 2. Key features of the Common Access Share structure

- 2.1 Smith & Nephew Group will have a full listing on the Official List of the UK Listing Authority, but will be resident in Switzerland for tax purposes. It is also intended that Smith & Nephew Group will have a secondary listing on the SWX Swiss Exchange.
- 2.2 Smith & Nephew will be a subsidiary of Smith & Nephew Group and will no longer be listed on the Official List of the UK Listing Authority.
- 2.3 The Trustee of the Access Trust will be a UK registered company, in whom the legal title to all Common Access Shares will be registered and which it will hold on trust for the holders of New Ordinary Shares. The directors of the Access Trust will be two Smith & Nephew Group directors and the Access Trust will be a wholly owned subsidiary (directly or indirectly) of and (to the extent required) funded by Smith & Nephew Group.

## 3. Smith & Nephew Group Shareholders

- 3.1 The Common Access Shares will permit Smith & Nephew Group Shareholders or any subset of them to receive dividends from Smith & Nephew rather than from Smith & Nephew Group. Each New Ordinary Share will confer on the relevant Smith & Nephew Group Shareholder the beneficial interest in one Common Access Share, legal title to which will be registered at all times in the name of the Trustee, who will hold it on trust absolutely for the benefit of Smith & Nephew Group Shareholders. A Smith & Nephew Group Shareholder will not be entitled to call for the Access Trust to transfer legal title to any of the Common Access Shares to him.

- 3.2 The Common Access Shares will enable Smith & Nephew Group Shareholders to elect to receive dividends from Smith & Nephew (which is and will be tax resident in the United Kingdom) rather than from Smith & Nephew Group (which is and will be tax resident in Switzerland) in respect of their New Ordinary Shares. Were Smith & Nephew Group Shareholders (other than those resident in Switzerland) to receive dividends from Smith & Nephew Group they would, under current tax laws in Switzerland, suffer withholding tax at 35 per cent. (however, under domestic law, Swiss tax residents may obtain a refund or tax credit in the full amount of the withholding tax; for non-residents, some relief may be granted under the terms of double tax treaties).
- 3.3 Smith & Nephew Group Shareholders with an address on the register of members of Smith & Nephew Group outside Switzerland (other than those who hold their New Ordinary Shares through a Swiss Clearing System) will be deemed to have made an election to receive dividends from Smith & Nephew and therefore they will not need to take any action in order to receive dividends from Smith & Nephew. Those Smith & Nephew Group Shareholders with an address on the register of members of Smith & Nephew Group outside Switzerland who wish to receive dividends from Smith & Nephew Group rather than from Smith & Nephew, will need to give Smith & Nephew Group written notice thereof. A form pursuant to which Smith & Nephew Group Shareholders can give such written notice to Smith & Nephew Group will be available from Smith & Nephew Group. **Shareholders are advised to seek independent financial and taxation advice before deciding whether or not to give any such written notice to Smith & Nephew Group.**
- 3.4 Smith & Nephew Group Shareholders with an address on the register of members of Smith & Nephew Group in Switzerland or whose New Ordinary Shares are held through a Swiss Clearing System, will, if they wish to receive dividends from Smith & Nephew as opposed to dividends from Smith & Nephew Group, need to give Smith & Nephew Group written notice thereof. A form pursuant to which Smith & Nephew Group Shareholders can give such written notice to Smith & Nephew Group will be available from Smith & Nephew Group. **Shareholders are advised to seek independent financial and taxation advice before deciding whether or not to give any such written notice to Smith & Nephew Group.**
- 3.5 The Smith & Nephew Group Articles state that each Smith & Nephew Group Shareholder shall have the right to a beneficial interest in one Common Access Share per New Ordinary Share held. Therefore, upon the issue by Smith & Nephew Group of any additional New Ordinary Shares, Smith & Nephew Group will procure the issue to the Access Trust of an equal number of fully paid Common Access Shares.

#### 4. Definitions related to Common Access Shares

- 4.1 In this Annex B, the following definitions apply:

“Access Shares” means the Common Access Shares and following the Consolidation the Consolidated Access Shares;

“Access Trust” means the trust declared by the Trustee pursuant to the Trust Deed whereby the Trustee holds the Access Shares on bare trust for New Ordinary Shareholders;

“Common Access Shares” means the Common Access Shares of 0.001 pence each in the capital of Smith & Nephew, having the rights set out in the Smith & Nephew Articles;

“Consolidated Access Shares” means the issued common access share(s) in the capital of Smith & Nephew arising from the Consolidation if any;

“Consolidation” means such action as may be taken by Smith & Nephew to consolidate the Common Access Shares into one or more shares, having the rights set out in the Smith & Nephew Articles;

“Dividend Beneficiary” means in relation to a particular dividend a Smith & Nephew Group Shareholder who has made (or shall be deemed to have made) a Valid Dividend Election which is subsisting at the Relevant Time for that dividend;

“Elected Shares” means as regards a particular Smith & Nephew Group Shareholder and in relation to a particular dividend proposed to be declared by Smith & Nephew Group (or, in the case of a Total Election Condition subsisting, a particular dividend announced by Smith & Nephew Group as being payable by Smith & Nephew) that number of Common Access Shares equal to the number of New Ordinary Shares in respect of which that Smith & Nephew Group Shareholder has made Valid Dividend Elections which subsist (or which are deemed to subsist) as at the Relevant Time for that particular dividend;

“Issue Price” means, in respect of a share in the capital of the relevant company, the aggregate of the amount paid up (or credited as paid up) in respect of the nominal value thereof;

“New Ordinary Shares” means the ordinary shares of 12.50 pence each in the capital of Smith & Nephew Group;

“record date” means in relation to a particular dividend the date determined and announced by Smith & Nephew Group as the date upon which a person must be registered as a member of Smith & Nephew Group on the Register in order to qualify to receive that dividend declared or payable by Smith & Nephew Group on its New Ordinary Shares or in the case of a Total Election Condition subsisting the dividend declared or payable by Smith & Nephew on the Access Shares;

“Register” means the register of members of Smith & Nephew Group;

“Relevant Time” means in relation to any particular dividend the close of business on the record date for that dividend;

“Smith & Nephew Group” means Smith & Nephew Group plc;

“Smith & Nephew Group Shareholder” means a person registered in the Register as a holder of New Ordinary Shares and where there is more than one person registered jointly, the first person so registered to the exclusion of all others shall be deemed to be the Smith & Nephew Group Shareholder;

“Smith & Nephew” means Smith & Nephew plc;

“Smith & Nephew Articles” means the articles of association of Smith & Nephew as amended from time to time;

“Swiss Clearing System” means SIS SegalIntersettle AG or any of its successors in title or any other Swiss clearing system as the directors of Smith & Nephew Group may identify from time to time;

“Total Election Condition” a Total Election Condition shall subsist as regards any particular dividend which would otherwise have been declared and paid by Smith & Nephew Group if at the Relevant Time for that dividend Valid Dividend Elections have been made (or are deemed to have been made) in respect of all New Ordinary Shares then in issue;

“Trust Deed” means the deed dated 22 April 2003 pursuant to which the Access Trust was constituted;

“Trustee” means Smith & Nephew Trustee Limited, a wholly owned subsidiary of Smith & Nephew Group or such other trustee or trustees from time to time of the Access Trust;

“Valid Dividend Election” a Smith & Nephew Group Shareholder shall have made (and be deemed to have made) a Valid Dividend Election in respect of a particular dividend if at the Relevant Time for that dividend:

- (a) his address in the Register is an address outside Switzerland (and his New Ordinary Shares are not held through a Swiss Clearing System) and he has not given written notice to Smith & Nephew Group electing to receive dividends on all or any of his New Ordinary Shares from Smith & Nephew Group;
- or

(b) his address in the Register is an address in Switzerland or he holds his New Ordinary Shares through a Swiss Clearing System and he has given (and not withdrawn in writing) written notice to Smith & Nephew Group electing to receive dividends in respect of all or any of his New Ordinary Shares from Smith & Nephew,

PROVIDED that a Valid Dividend Election shall not have been made (or shall be deemed not to have been made):

(c) in respect of a dividend (or the relevant part thereof) where the particular New Smith & Nephew Group Shareholder elects or has elected (but only to the extent of such election) to receive a scrip dividend in lieu of any cash dividend;

(d) in respect of a dividend (or the relevant part thereof) which is not paid in cash; and

(e) if at the relevant time Smith & Nephew is no longer (directly or indirectly) a subsidiary of Smith & Nephew Group.

## **5. New Ordinary Shares**

5.1 Subject to paragraph 5.4 below, each New Ordinary Share shall confer on the relevant Smith & Nephew Group Shareholder a beneficial interest in one Common Access Share, legal title to each such Common Access Share to be registered at all times in the name of the Trustee on bare trust for the relevant Smith & Nephew Group Shareholder. In respect of any New Ordinary Share which is not fully paid, the beneficial interest of the relevant Smith & Nephew Group Shareholder shall be reduced proportionately.

5.2 No Smith & Nephew Group Shareholder shall at any time be entitled as a result of his holding of New Ordinary Shares or otherwise howsoever to call for the legal title to any Access Share. A Smith & Nephew Group Shareholder shall not be able or entitled to transfer his interest in any Access Share other than by transferring his corresponding New Ordinary Share whereupon the beneficial interest in the Access Share shall vest in the transferee.

5.3 Smith & Nephew Group shall at all times prior to the Consolidation procure that the number of Common Access Shares held by the Trustee on bare trust for Smith & Nephew Group Shareholders is equal to the number of New Ordinary Shares in issue at any given time. Smith & Nephew Group shall procure that the Common Access Shares allotted and issued by Smith & Nephew are issued fully paid.

5.4 If Smith & Nephew effects the Consolidation, each New Ordinary Share shall confer on the holder a beneficial interest in the Consolidated Access Shares, legal title to such Consolidated Access Shares to be registered at all times in the name of the Trustee. The proportionate beneficial interest of a Smith & Nephew Group Shareholder in the Consolidated Access Shares shall, subject as hereinafter provided, be equal to  $A/B$ , where A is equal to the number of New Ordinary Shares held by that Smith & Nephew Group Shareholder at the relevant time and B is equal to the aggregate number of New Ordinary Shares in issue at that time PROVIDED that the proportions shall be adjusted accordingly by the Trustee if any New Ordinary Shares held by a Smith & Nephew Group Shareholder are not fully paid as at the relevant time.

5.5 The directors of Smith & Nephew Group shall, prior to the declaration and payment of any dividend to be paid on the New Ordinary Shares, resolve whether or not the dividend access mechanics described below shall apply. In default of such resolution in respect of any such declaration and payment of a dividend, the provisions shall be deemed to apply to the declaration and payment of that dividend.

5.6 Provided that (unless a Total Election Condition subsists) a Related Dividend (defined in paragraph 5.7 below) has been declared (whether or not conditionally) by Smith & Nephew, no dividend will be declared upon those New Ordinary Shares in respect of which a Valid Dividend Election shall be subsisting as at the Relevant Time for that particular dividend.

5.7 A dividend declared by Smith & Nephew is a “Related Dividend” in respect of a dividend declared on the New Ordinary Shares if it is declared on the Access Shares:

- (a) in the case of a final dividend on the New Ordinary Shares, at a general meeting or board meeting of Smith & Nephew held not earlier than 30 days prior to the date upon which Smith & Nephew Group announces a date upon which a general meeting of Smith & Nephew Group (convened for the purpose of approving the final dividend on the New Ordinary Shares) is to be held;
- (b) in the case of an interim dividend on the New Ordinary Shares, at a general meeting or board meeting of Smith & Nephew held not earlier than 30 days prior to the date upon which Smith & Nephew Group announces an interim dividend on the New Ordinary Shares,

and a dividend shall be deemed to have been declared by Smith & Nephew notwithstanding that such declaration may be expressed to be conditional upon a dividend being declared on the New Ordinary Shares.

## 6. Rights attaching to the Common Access Shares

### Income

6.1 Subject to a Total Election Condition subsisting or Smith & Nephew Group having validly declared or declaring a Related Dividend (defined in paragraph 6.3 below), and subject to the directors of Smith & Nephew Group not having exercised their power under the Articles of Association of Smith & Nephew Group to suspend the dividend access arrangements, the Elected Shares shall confer upon the holders thereof the right to receive a dividend per Elected Share equal to the amount specified by the board of Smith & Nephew (the “Access Dividend”). The Access Dividend shall be paid in cash.

6.2 Unless a Total Election Condition subsists, each resolution of the board of Smith & Nephew to declare or approve a dividend on the Common Access Shares shall state that the declaration or approval of that dividend is conditional upon Smith & Nephew Group declaring or having declared a Related Dividend

6.3 A dividend declared by Smith & Nephew Group is a “**Related Dividend**” in respect of a dividend declared on the Elected Shares to the extent that the dividend declared on the New Ordinary Shares is a cash dividend:

- (a) in the case of a final dividend on the New Ordinary Shares, at a General Meeting of Smith & Nephew Group (convened for the purpose of approving the final dividend on the New Ordinary Shares) notice of which is announced or issued within 30 days of the date of declaration of the dividend on the Elected Shares;
- (b) in the case of an interim dividend on the New Ordinary Shares, where an announcement by Smith & Nephew Group specifying the date for the payment of the interim dividend is issued within 30 days of the date of declaration of the dividend on the Elected Shares,

and a dividend shall be deemed to have been declared by Smith & Nephew notwithstanding that such declaration may be expressed to be conditional upon a dividend being declared on the New Ordinary Shares.

### Capital

6.4 In the event of a winding up of Smith & Nephew or other return of capital, the assets of Smith & Nephew available for distribution to holders remaining after payment of all other debts and liabilities of Smith & Nephew (and of the costs, charges and expenses of any such winding up) shall (subject to the rights of any preference shares then in issue) be applied in the following manner and order of priority:

- (a) first, in paying to the holders of the Access Shares all unpaid arrears and accruals of any Access Dividend;
- (b) secondly, in paying to the holders of the Access Shares the Issue Price of such shares;

- (c) thirdly, in paying to holders of ordinary shares in the capital of Smith & Nephew all unpaid arrears and accruals of any dividend declared thereon;
- (d) fourthly, in paying to holders of ordinary shares in the capital of Smith & Nephew the Issue Price of such shares together with any premium paid thereon;
- (e) fifthly, in distributing to the holders of the Access Shares an amount equal in aggregate to 5 per cent (subject to adjustments) of the remaining assets of Smith & Nephew available for distribution; and
- (f) lastly, in distributing the balance amongst holders of ordinary shares in Smith & Nephew.

### **Voting**

- 6.5 An Access Share does not entitle the beneficial holder to receive notice of or to attend or vote at any general meeting of Smith & Nephew.

### **Other Rights**

- 6.6 An Access Share shall not confer on the holder thereof any further entitlement to any participation in the profits of Smith & Nephew.

## **7. Access Trust**

- 7.1 The Trustee of the Access Trust is an English registered company whose sole purpose is, pursuant to the terms of the Trust Deed, to hold the Access Shares on trust for Smith & Nephew Group Shareholders.
- 7.2 The Access Trust has agreed to hold each Access Share, and any further Access Shares which may from time to time be allotted to it upon trust for New Ordinary Shareholders absolutely in accordance with the articles of association of Smith & Nephew and Smith & Nephew Group.
- 7.3 The Trustee shall, on receipt, whether directly or indirectly, of any cash dividend declared by Smith & Nephew in respect of Elected Shares distribute or procure the distribution of the same (subject to any deduction or withholding required by law) to the Dividend Beneficiaries in respect of that cash dividend, each such Dividend Beneficiary to be entitled, subject as hereinafter provided, to receive an amount (the "**Relevant Amount**") equal to  $A/B$  where A is equal to the number of Elected Shares of that Dividend Beneficiary at the Relevant Time for the relevant dividend and B is equal to the aggregate number of Elected Shares of the Dividend Beneficiaries at the Relevant Time for the relevant dividend PROVIDED that the proportions shall be adjusted accordingly by the Trustee if any New Ordinary Shares held by a Dividend Beneficiary are not fully paid as at the Relevant Time for the relevant dividend.
- 7.4 Any distribution to the Dividend Beneficiaries is, where relevant, to be made on the same day, as nearly as practicable, as the date upon which the Related Dividend (as defined in paragraph 6.3 above) is payable to the holder of such New Ordinary Shares.
- 7.5 The Trustee shall hold any dividend (subject to any deduction or withholding required by law) unclaimed by a Dividend Beneficiary on bare trust for the relevant Dividend Beneficiary. To the extent that such unclaimed dividend shall accrue any interest, such interest shall be held by the Trustee on bare trust for the Dividend Beneficiary and upon the dividend being claimed any such interest shall be paid (less any reasonable costs incurred by the Trustee in retaining such dividend and making efforts to discover the whereabouts of the Dividend Beneficiary) to the relevant Dividend Beneficiary together with the dividend. Any dividend which has remained unclaimed for twelve years from the date when it became due for payment shall be forfeited and cease to remain owing to the Dividend Beneficiary and shall be payable (together with any accrued interest) to Smith & Nephew.

- 7.6 If any Dividend Beneficiary elects, or has elected to participate in any share dividend or distribution reinvestment plan of Smith & Nephew Group, the Trustee shall, instead of distributing the Relevant Amount (or the relevant part thereof) to that Dividend Beneficiary apply the same on behalf of such Dividend Beneficiary in subscribing for New Ordinary Shares payable in full or by instalments or in paying up in full or by instalments any unpaid or partly paid New Ordinary Shares held by such Dividend Beneficiary on the terms of any such plan or otherwise make such arrangements as are necessary for the purposes of enabling a Dividend Beneficiary who so elects to participate in any such share dividend or distribution reinvestment plan made by Smith & Nephew Group for the benefit of holders of its New Ordinary Shares.
- 7.7 If the Trustee receives, whether directly or indirectly, any distribution of assets from Smith & Nephew in respect of the entitlement of Access Shares to funds on a liquidation of Smith & Nephew, the Trustee shall distribute or procure the distribution of the same to Smith & Nephew Group Shareholders as at the date of liquidation (as determined by the Trustee), each Smith & Nephew Group Shareholder being entitled, subject as hereinafter provided, to a proportionate share in the assets equal to  $A/B$ , where A is equal to the number of New Ordinary Shares registered in the name of that Smith & Nephew Group Shareholder as at the date of liquidation (as so determined by the Trustee) and B is equal to the aggregate number of New Ordinary Shares in issue at the date of liquidation (as so determined by the Trustee) PROVIDED that the proportions shall be adjusted accordingly by the Trustee if any New Ordinary Shares are not fully paid as at the date of liquidation (as so determined by the Trustee).

## **8. Deed of Consultation**

Pursuant to the terms of a deed of consultation made between Smith & Nephew Group and Smith & Nephew, the parties have agreed not to announce a dividend or an intention to pay a dividend unless Smith & Nephew has sufficient distributable reserves to pay that proportion of the aggregate dividend (which would otherwise have been paid by Smith & Nephew Group) which represents the proportionate share of those Smith & Nephew Group Shareholders who have elected (or are deemed to have elected) to receive dividends from Smith & Nephew.

## **Anhang C: Fairness Opinion by KPMG**



## Corporate Finance

KPMG Fides Peat  
Badenerstrasse 172  
CH-8004 Zurich

P.O. Box  
CH-8026 Zurich

Telephone +41 1 249 31 0  
Telefax +41 1 249 27 70  
www.kpmg.ch

To the Board of Directors of  
InCentive Capital AG  
Baarerstrasse 8  
6301 Zug

Zurich, April 10, 2003

### Fairness Opinion

Dear Sirs

We understand that Smith & Nephew Group plc (the "Offeror") has resolved to acquire InCentive Capital AG ("InCentive") through a public tender offer (the "InCentive Offer"). In its tender offer, Smith & Nephew Group plc offers the shareholders of Incentive 100% of the adjusted net asset value as defined in detail below as of the last day of the InCentive Offer period. In parallel, Smith & Nephew Group plc is offering to purchase Centerpulse AG ("Centerpulse") by way of parallel tender public offer (the "Centerpulse Offer").

You have requested our opinion as to the fairness from a financial point of view to the holders of InCentive Shares of the Consideration to be received by such holders pursuant to the Offer. The Offer shall mean the following:

The price for each InCentive Share shall be  $\frac{a + b}{c}$  where:

- a = the total amount of Smith & Nephew Group plc shares and amount of cash that would be payable under the Centerpulse Offer for the Centerpulse Shares held by InCentive (the "Centerpulse Holding");
- b = the adjusted net asset value (positive or negative) of InCentive (the "Adjusted NAV") calculated as at the last day of the Incentive Offer period but excluding the Centerpulse Holding and attributing no value to any InCentive Shares held by InCentive or its subsidiaries (the "Treasury Shares"), as confirmed by InCentive's auditors;
- c = the total number of InCentive Shares in issue on the last day of the InCentive Offer period less the number of Treasury Shares on that date.

As a result, the consideration for each InCentive Share will consist of (i) an element of Smith & Nephew Group plc shares and cash which will mirror InCentive's Centerpulse Holding; plus or minus (ii) the cash attributable to Adjusted NAV of InCentive excluding the Centerpulse Holding.

The Consideration payable for the Centerpulse Shares under the Centerpulse Offer pre-announced on March 20, 2003 by Smith & Nephew comprises for each Centerpulse registered share with a nominal value of CHF 30:

- 25.15 new Smith & Nephew Group plc shares; and
- CHF 73.42 in cash

This fairness opinion is primarily based on our work performed in connection with the fairness opinion for the board of directors of Centerpulse.

In arriving at our Opinion, we have, among other things:

- reviewed the pre-announcements of the tender offers for InCentive and Centerpulse by Smith & Nephew;
- reviewed the irrevocable agreement with the principal shareholders of InCentive to accept the offer by Smith & Nephew for their respective InCentive shares representing together approximately 77 % of all shares;
- reviewed InCentive's management's assessment of the rationale and perceived benefits of the acquisition of InCentive by Smith & Nephew to InCentive's shareholders, and
- conducted such other studies, analyses and investigations as we have deemed appropriate.

In arriving at our opinion, we have assumed and relied upon the accuracy and completeness of the financial and other information that was publicly available or furnished to us by InCentive, or otherwise reviewed by us and was used by us without assuming any responsibility or liability for independent verification of such information. We have further relied upon the assessment of management of InCentive that they are not aware of any facts or circumstances that would make such information inaccurate or misleading.

We express no opinion as to what the value of the Smith & Nephew Group Shares (or Smith & Nephew Group American Depositary Shares (each representing 10 Smith & Nephew Group Shares)) will be when issued pursuant to the Offer or the prices at which such shares will trade in the future. This opinion should not be viewed as providing any assurance that the market value of the Smith & Nephew Group shares to be held by the shareholders of InCentive after the consummation of the Proposed Transaction will be in excess of the market value of the InCentive shares owned by such shareholders at any time prior to the announcement or the consummation of the Proposed Transaction. We also express no opinion as to the effect of the Proposed Transaction on shareholders who do not tender their InCentive Shares in the Offer or as to what the value such shares will be or whether and at what prices such shares will trade after the Offer.

Furthermore, we do not express an opinion with regard to the fairness of the consideration for the disposal of InCentive's assets, other than cash and Centerpulse shares, as described in section D of the prospectus.

This opinion is not intended to be and does not constitute a recommendation to any shareholder of InCentive as to whether to accept the Consideration to be offered to the shareholders in connection with the Offer or as to whether to elect to receive fewer Smith & Nephew Group Shares

or more Smith & Nephew Group Shares in the Offer.

Based on the foregoing, we are of the opinion on the date hereof that the Offer provides as substantially equal treatment, from a financial point of view, for the shareholders of Incentive as compared to the shareholders of Centerpulse.

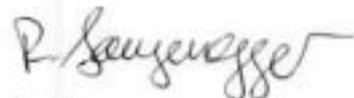
This Fairness Opinion is subject to Swiss law, the place of jurisdiction being Zurich.

Yours sincerely

KPMG Fides Peat



Renat Nussbaumer



Rolf Langenegger

**Smith+Nephew**

**InCentive Capital**